

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner
Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	20.09.2022
Sitzung des Gemeinderats mit kleinem Bürgerempfang (Beginn voraussichtlich 17.30 Uhr)	27.09.2022
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	11.10.2022

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Flüchtlinge aus der Ukraine - Stand**

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass derzeit 47 Geflüchtete, darunter 17 Minderjährige aus der Ukraine in der Gemeinde Berglen untergebracht sind. Das Begegnungskaffee in den Räumlichkeiten des Jugendhauses im Schumannweg 3 in Oppelsbohm wird nach wie vor sehr gut angenommen. Im September soll ein kleines Begegnungsfest stattfinden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Gelindquelle in Steinach**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gelindquelle im Ortsteil Steinach in dieser Kalenderwoche (KW 29) neu gefasst wird. Deshalb ist der Feldweg in diesem Bereich auch gesperrt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 21.06.2022 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Mitglieder des Gemeinderates in der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 21.06.2022 über die Initiative zur Gründung einer Montessori – Naturschule informiert wurden. Des Weiteren wurde grundsätzlich der Teilnahme am On-Demand-Pilotprojekt im Raum Winnenden und Umland sowie im Raum Schwäbischer Wald zugestimmt. Das Gremium hat außerdem der Verlängerung und dem Abschluss eines Mietvertrags zugestimmt. Abschließend haben die Mitglieder des Rates der Ausschreibung einer unbefristeten Stelle im Bereich des Bauamtes und der Übertragung der Leitungsfunktion bzw. der stellvertretenden Leitung in der Kita Rappelkiste an zwei Mitarbeiterinnen zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 21.06.2022**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Sitzung am 21.06.2022 Geburtstag hatten, nachträglich Glückwünsche aus:

- Gemeinderat Oliver Klenk 24. Juni
- Gemeinderat Felix Scherhauser 25. Juni

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Idee des Marktes**

Gemeinderätin Höflich erkundigt sich, ob die von Bürgermeister Niederberger vorgeschlagene Idee des Marktes weiterverfolgt worden sei.

Der Vorsitzende informiert, dass dieser Punkt im Herbst auf der to do-Liste steht.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Bergles-Olympiade**

Gemeinderätin Dr. Reichart nimmt Bezug auf die Bergles-Olympiade, bei der die Mannschaft der Damen des Gemeinderats den ersten Platz belegte. Es wäre schön, wenn die Urkunde im Sitzungssaal einen Platz finden könnte.

Der Vorsitzende sagt zu, sich der Sache anzunehmen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Jochen Friz
Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen
Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Klimaneutralität der Gemeinde**

Gemeinderätin Höflich erkundigt sich nach den Vorstellungen der Gemeinde zur Klimaneutralität in Berglen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieses Thema sehr arbeitsintensiv ist und derzeit aus Kapazitätsgründen vom Bauamt nicht umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde eine Stelle für den Bereich Bauen und Energiemanagement geschaffen, die momentan ausgeschrieben ist.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Stelle für den Bereich "Bauen und Energiemanagement"**

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Höflich teilt Hauptamtsleiterin Sigloch mit, dass trotz Entfristung bislang noch keine Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle eingegangen sei.

Der Vorsitzende betont, dass man alles versuchen werde, die Stelle so attraktiv wie möglich zu machen. Es bleibt zu hoffen, dass schnell ein geeigneter Bewerber gefunden wird.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Jochen Friz
Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen
Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.6. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Bürgermobil für Berglen**

Gemeinderätin Höflich erkundigt sich nach der Resonanz hinsichtlich des Bürgermobils.

Hauptamtsleiterin Ehmann informiert, dass nach dem Aufruf im Amtsblatt vier vielversprechende Rückmeldungen bei der Verwaltung eingegangen sind, die sich in der Organisation oder als Fahrer für das Bürgermobil engagieren möchten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Konzeption erarbeitet wird. Die Verwaltung wird den Gemeinderat voraussichtlich dieses Jahr darüber in Kenntnis setzen können.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.7. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Abernten von Streuobst (Gelbes Band)**

Zu einer Nachfrage von Gemeinderätin Höflich bezüglich des Aberntens von Streuobstbäumen teilt Ordnungsamtsleiterin Boschatzke mit, dass es diese Aktion mit den Gelben Bändern bereits seit ein paar Jahren gebe. In einem interkommunalen Projekt haben sich mehrere Kommunen im Rems-Murr-Kreis, darunter auch Berglen zusammengetan und das Projekt „Gelbes Band Rems Murr“ ins Leben gerufen. Streuobstbäume, an denen das „Gelbe Band“ angebracht ist, dürfen von den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos abgeerntet werden. Private, die ihre Streuobstwiesen nicht selbst abernten wollen oder können, können an der Aktion teilnehmen und ihre Bäume zum Ernten freigeben. Hierfür werden die Bänder im Vorfeld zur Abholung in der Gemeindeverwaltung bereitgestellt. Von Seiten der Grundstücksbesitzer bestehe jedoch wenig Interesse, ihr nicht abgeerntetes Streuobst anderen zur Verfügung zu stellen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Jochen Friz
Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen
Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Es werden keine Anfragen aus der Bürgerschaft gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Vorstellung des neuen Bauhofleiters

Auf die Sitzungsvorlage 41/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend stellt sich Herr Thieme dem Gremium vor und macht Angaben zu seiner Person und seinem beruflichen Werdegang, insbesondere zu seiner bisherigen Tätigkeit als stellvertretender Bauhofleiter bei der Gemeinde.

Gemeinderat Klenk würde es begrüßen, wenn der Bauhofleiter künftig zumindest einmal jährlich einen kurzen Statusbericht/update im Gemeinderat geben könnte. Insbesondere über den Fuhrpark, notwendige Neubeschaffungen etc. sollte in regelmäßigen Abständen berichtet werden.

In diesem Zusammenhang weist Bauhofleiter Thieme darauf hin, dass die Beschaffung eines neuen Sprinters notwendig wird. Entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2022 sind vorhanden.

Gemeinderätin Höflich vermisst Herrn Thieme auf der Liste der Mitarbeitenden der Gemeinde auf der Homepage.

Hauptamtsleiterin Sigloch informiert, dass es eine separate Rubrik für den Gemeindebauhof gibt.

Zu einer Nachfrage von Gemeinderat Haller teilt Bauhofleiter Thieme mit, dass der Bauhof mit dem Programm von INGRADA arbeitet. Die Infrastruktur der Gemeinde ist in einer Karte übersichtlich dargestellt. Diese Geodaten können auf dem Tablet eingesehen werden. Die Gemeindegrundstücke werden je nach Größe und Lage mit einem kleinen Mäher oder ergänzend mit einem großen Mäher mit Ausleger gemäht. Daher ist es durchaus möglich, dass Grundstücke zum Mähen nicht nur einmal angefahren werden müssen.

Bauamtsleiter Rabenstein ergänzt, dass auf INGRADA zwar alle Gemeindegrundstücke gekennzeichnet sind, nicht aber ob diese verpachtet sind. Dies muss dann in Abstimmung mit dem Bauamt geschehen.

Es verfügt aber nicht jedes Fahrzeug des Bauhofs über ein Tablet, um die Daten abzufragen.

Hinsichtlich einer weiteren Anfrage führt Bauamtsleiter Rabenstein aus, dass Wegränder bei

Feldwegen teilweise gemäht werden, teilweise jedoch auch nicht, je nach Wunsch des Grundstückseigentümers.

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart teilt Bauhofleiter Thieme mit, dass ein Bewerber für die Stelle des stellvertretenden Bauhofleiters ab 01.10.2022 eingestellt wird.

Der Gemeinderat nimmt von der Vorstellung von Herrn Thieme Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/041/2022	Az.: 059.12
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Vorstellung des neuen Bauhofleiters

Sven Thieme wurde vom Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 26. April 2022 zum neuen Bauhofleiter der Gemeinde Berglen gewählt. Heute wird sich der langjährige Mitarbeiter den Mitgliedern des Gremiums kurz persönlich vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt von der Vorstellung von Herrn Thieme Kenntnis.

Verteiler:

1 x Personalakte

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Waldkalkung im Gemeindewald Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 47/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Revierförster Grass und Herrn Dölker vom Forstamt Rems-Murr-Kreis.

Herr Dölker, der beim Forstamt Hauptverantwortlicher für die Bodenschutzkalkung ist, erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation das Thema Waldkalkung allgemein und konkret für Berglen. Er geht dabei auf die Flächen und die Kosten für die Gemeinde ein.

Gemeinderat Höflich nimmt Bezug auf den Waldkindergarten und erkundigt sich, welche Nachteile dieser durch die Waldkalkung zu erwarten hat.

Herr Grass teilt hierzu mit, dass die Waldkalkung im Gebiet Hohenrain mit dem Hubschrauber aufgebracht wird. Er geht von einer Dauer von ein bis zwei Tagen aus. Die Kalkablagerungen auf Boden und Blättern werden mit dem ersten Regen abgewaschen. Das ausgebrachte Material ist ungefährlich für Menschen und Tiere, kann jedoch örtlich zu einer Staubbelastung führen.

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Aigner teilt Herr Grass mit, dass die aktuelle Kostenschätzung von ca. 110.000 € netto ausgeht. Der Eigenanteil für die Gemeinde beträgt 10%.

Gemeinderat Haller möchte wissen, ob es sich bei der geplanten Waldkalkung um eine einmalige Sache handelt.

Herr Dölker informiert, dass es vorerst eine einmalige Aktion bleiben wird und man die Auswirkungen der Kalkung auf den Wald abwarten wird.

Revierförster Grass verweist auf Erfahrungswerte aus dem Schwarzwald. Die Wirkung der Kalkung flacht nach ca. 30 Jahren ab. Eine Wiederholung der Kalkung wäre dann eventuell notwendig.

Gemeinderat Hammer nimmt Bezug auf die Waldflächen in Öschelbronn und Stöckenhof und erkundigt sich, ob diese auch gekalkt werden.

Herr Dölker weist darauf hin, dass eine Mindestfläche von 20 ha für die Kalkung notwendig ist. Zudem wird die Kalkung nur im Gemeindewald durchgeführt.

Ergänzend führt Revierförster Grass aus, dass Berglen viele kleine Distrikte hat. Zudem gibt es sehr viele Ausschlussgründe für Flächen, die nicht gekalkt werden dürfen. So werden beispielsweise Lebensräume wie Gewässer, Naturschutzgebiete und Biotope von der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Durchführung der Kalkungsmaßnahme ist im Sommer / Herbst vorgesehen.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Waldkalkung im Gemeindewald Berglen zu. Das Forstamt Rems-Murr-Kreis wird mit der Durchführung der Kalkung (insbesondere Erstellung Förderantrag, Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme, Durchführung der Kalkung, Rechnungsprüfung, Information der Bevölkerung) beauftragt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/047/2022	Az.: 855.44
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Waldkalkung im Gemeindewald Berglen

Der Boden ist die Basis und der Motor für das Wachstum und den Stoffkreislauf der Wälder. Er dient als Standort und als Nährstoff- und Wasserlieferant der Pflanzen. Er besitzt eine natürliche Puffer- und Filterfunktion gegenüber allen äußeren Stoffeinträgen. Ist dieses natürliche Puffersystem durch einen erhöhten Säureeintrag gestört, ist der Boden „krank“ und die meisten Pflanzen können nicht mehr gesund wachsen.

Eine Waldkalkung ist eine sinnvolle Maßnahme um die Bodenversauerung und dem damit einhergehenden Nährstoffmangel auszugleichen. Wichtig ist dies auch im Kontext des Klimawandels, um die Wälder „fit“ zu halten.

Derzeit befindet sich das Forstamt Rems-Murr-Kreis in der ersten Planungsphase in welcher die kalkungswürdigen Flächen festgestellt wurden. Dies erfolgte anhand von Auswertungen der Forstlichen Versuchsanstalt in Freiburg, verschnitten mit der Ortskenntnis des Revierleiters und naturschutzrelevanten Bereichen, die nicht gekalkt werden. Diese Flächen können im Herbst 2022 in eine landesweite Ausschreibung, durchgeführt durch das Regierungspräsidium Freiburg, einbezogen werden. Die Kalkung selbst soll im Spätsommer 2023, ausschließlich mittels Helikopter, durchgeführt werden.

Fläche und Kosten

Die Ermittlungen des Forstamtes ergaben eine kalkungswürdige Waldfläche von rund 200 ha (Gesamtfläche Gemeindewald Berglen: ca. 480 ha).

Die aktuelle Kostenschätzung geht von Kosten in Höhe von ca. 110.000,00 € netto für die Gemeinde Berglen aus. Dem gegenüber steht eine Förderung des Landes Baden-Württemberg i.H.v. 90% der Netto-Kosten, also rund 99.000,00 €. Hieraus ergibt sich ein Eigenanteil für die Gemeinde von rund 11.000,00 €.

Die Kosten der Kalkungsmaßnahme werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2023 fällig, mit der Auszahlung der Fördersumme ist allerdings erst im Jahr 2024 zu rechnen.

Die organisatorische Durchführung der Waldkalkung erfolgt komplett durch das Forstamt für die kreisangehörigen Gemeinden. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung des Förderantrags, Begleitung der Ausschreibung und Vergabe, Durchführung der Waldkalkung, Prüfung der Abrechnung und Information der Bevölkerung.

Die Durchführung der Waldkalkung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von der Forst- und der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf deren Nutzen, der hohen Förderung und der damit für die Gemeinde geringen Kosten jedoch dringend empfohlen.

Ein Vertreter des Forstamtes wird zur Gemeinderatssitzung anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen:
 einmalig: 99.000,00 €
 laufend: €/jährlich;
Laufzeit: Jahre

Ausgaben:
 einmalig: 110.000,00 €
 laufend: €/jährlich;
Laufzeit: Jahre

- davon Sachkosten: €
- davon Personalkosten: €

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
-;
Höhe: €

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:
Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2023 und 2024.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Waldkalkung im Gemeindewald Berglen zu. Das Forstamt Rems-Murr-Kreis wird mit der Durchführung der Kalkung (insbesondere Erstellung Förderantrag, Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme, Durchführung der Kalkung, Rechnungsprüfung, Information der Bevölkerung) beauftragt.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Bodenschutzkalkung

Gemeinde Berglen 2023



[Bodenschutzkalkung]

Hintergründe der Kalkung

- **Nährstoffmangel und Bodenversauerung** durch Jahrhunderte der Übernutzung
 - Streunutzung
 - **Saurer Regen** → Katalysatoren bei Autos + Kalkung
- Folgen der Bodenversauerung
 - Nährstoffauswaschung = Bodenverarmung
 - Weniger Bodenleben = weniger Humusumsatz

Folgen der Bodenschutzkalkung

- Erhöhung des pH-Wertes → **Erhaltung** der Bodenfunktionen
- Wiederherstellung des natürlichen pH-Wertes
 - Mehr Bodenleben = mehr Humusumsatz
 - Pflanzenverfügbare Nährstoffe → Vitalisierung der Bäume
 - **Wichtige Faktoren im Klimawandel**

3



4

5

[



]

5





7

Bodenschutzkalkung

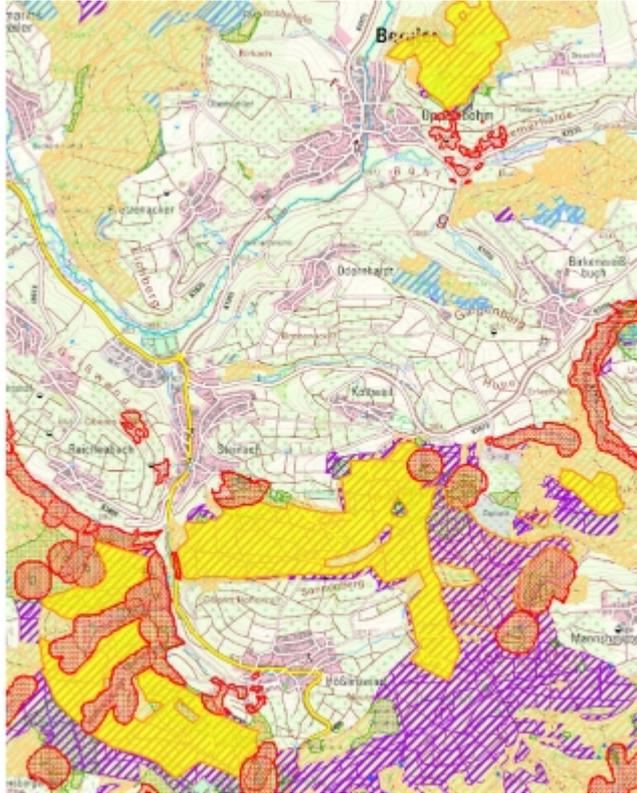
Planung Berglen 2023

- 4 Kalkungsflächen mit rund **200 ha**
- **Hubschrauberkalkung**
- **Kalk mit Holzasche** → wegen ausgespülter Nährstoffe
 - 4,4 to pro ha → **880 to Material** \triangleq 35 LKW
 - Dauer ~ 5 Tage
- **Kosten** ~ 130T€ brutto
 - **Förderung** von 90% Netto
 - Restbetrag von 10% Netto + Mwst. der 100% (**Eigenanteil Gemeinde**)

8

[

]



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Bebauungsplanverfahren "Alter Hau - 2.Erweiterung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Oppelsbohm - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage 45/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Janecki von der Architektenpartnerschaft ARP aus Stuttgart.

Herr Janecki geht nachfolgend auf die gestalterischen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften ein.

Bauamtsleiter Rabenstein ergänzt, dass das Grundstück bislang schon im Geltungsbereich eines Bebauungsplans war. Da die Gemeinde seinerzeit dieses jedoch nicht erwerben konnte, wurde damals eine private Grünfläche und keine Baufläche ausgewiesen.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Kraus teilt Herr Janecki mit, dass die Aufstellung des Bebauungsplans "Alter Hau – 2. Erweiterung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt. Von einem Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Alter Hau – 2. Erweiterung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB in Oppelsbohm, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 3. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**

- 4. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Oppelsbohm die Grundstücke Flst.Nr. 2108/1 und 2108/2 sowie Teilflächen der Flst.Nr. 2109/1 und 2103 (Hindemithstraße) einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 19.07.2022.**
- 5. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.**
- 6. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ferner wird von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.**
- 7. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen öffentlich bekannt zu machen. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 19.07.2022 einschließlich der Begründung vom 19.07.2022 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/045/2022	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Bebauungsplanverfahren "Alter Hau - 2. Erweiterung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Oppelsbohm - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht in Oppelsbohm am Ende der Hindemithstraße, westlich der dortigen Wendeanlage, eine geplante Wohnbaufläche mit 0,1 ha vor. Ein Teilbereich mit rd. 500 m² wurde durch den Bebauungsplan „Alter Hau – 1. Erweiterung“ im Jahre 2015 bereits überplant und anschließend mit einem Einfamilienwohngebäude bebaut. Im nördlichen Abschnitt konnte kein Baurecht durch den genannten Bauleitplan geschaffen werden, da ein Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Flst.Nr. 2109/1 durch die Gemeinde aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse seinerzeit nicht zustande gekommen ist. Der betreffende Teilbereich wurde vor diesem Hintergrund als „private Grünfläche“ im Bebauungsplan „Alter Hau – 1. Erweiterung“ dargestellt.

Das Flurstück Nr. 2109/1 ist zwischenzeitlich im Besitz der Gemeinde Berglen. Damit nun auch hier ein entsprechendes Wohngebäude errichtet werden kann, muss zunächst das bestehende Planungsrecht mit dem Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ an die beabsichtigte neue Nutzung angepasst werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alter Hau – 2. Erweiterung" im beschleunigten Verfahren erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird weit unterschritten. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt, da durch den Bauleitplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Hau – 2. Erweiterung“ umfasst alle Flächen des bestehenden Bauleitplans „Alter Hau – 1. Erweiterung“. Mit dem Inkrafttreten des neuen Planungsrechts verlieren daher alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) im Plangebiet ihre Gültigkeit.

Das Plangebiet arrondiert den nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppelsbohm und schafft einen klaren Baurand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum. Die mit dem Bebauungsplan definierte Nutzung sowie die Vorgaben für die Bebauung des Plangebiets orientieren sich an den umgebenden Bestandsgebäuden. Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 vom 19.07.2022 und den textlichen Festsetzungen vom 19.07.2022, welche jeweils als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt sind.

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen ist im Plangebiet gegeben. Das vorhandene öffentliche Kanalnetz zur Abwassereinleitung ist zudem ausreichend dimensioniert. Das vorliegende Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine dezentrale Beseitigung des anfallenden Dach- und Oberflächenwassers in den westlich verlaufenden Buchenbach vor.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Alter Hau – 2. Erweiterung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB in Oppelsbohm, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 3. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**
- 4. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Oppelsbohm die Grundstücke Flst.Nr. 2108/1 und 2108/2 sowie Teilflächen der Flst.Nr. 2109/1 und 2103 (Hindemithstraße) einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 19.07.2022.**
- 5. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach**

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

- 6. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ferner wird von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.**

- 7. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen öffentlich bekannt zu machen. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 19.07.2022 einschließlich der Begründung vom 19.07.2022 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

Verteiler:

1 x Beplan-Ordner „Alter Hau – 2. Erweiterung“



Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Alter Hau – 2. Erweiterung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Stand 19.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Bebauungsplangebiet	2
1.1	Lage und Größe.....	2
1.2	Bestand und Umgebung.....	2
2.	Bestehendes Planungsrecht	2
2.1	Regionalplan.....	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Bebauungspläne.....	2
2.4	Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse.....	3
3.	Erfordernis der Planaufstellung	3
4.	Verfahren nach § 13a BauGB	3
5.	Städtebauliche Planung	4
6.	Planinhalte, Festsetzungen	5
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen.....	6
6.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	6
6.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	7
6.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	7
6.7	Festsetzungen zur Grünordnung.....	8
7.	Örtliche Bauvorschriften	8
7.1	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	8
7.2	Zahl der notwendigen Stellplätze.....	9
8.	Umweltbelange	10
8.1	Schutzgut Mensch.....	11
8.2	Schutzgut Boden und Fläche.....	11
8.3	Schutzgut Klima/ Luft.....	12
8.4	Schutzgut Wasser.....	13
8.5	Schutzgut Pflanzen/ Tiere.....	14
8.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	15
8.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
9.	Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel	16
10.	Ver- und Entsorgung	16
11.	Sozialverträglichkeit	17
12.	Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung	17
13.	Planungsdaten	17
14.	Anlagen	17

1. Bebauungsplangebiet

1.1 Lage und Größe

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen im Ortsteil Oppelsbohm im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Es umfasst eine Fläche von ca. 800 m² und ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

Es wird im Wesentlichen begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke mit den Nummern 2109/2 und 2110, im Osten durch die Hindemithstraße mit der Flurstücksnummer 2103, im Süden durch die Wohnbebauung auf dem Flurstücksnummer 2106, im Westen durch die Flurstücke 2108 und 2109/1.

1.2 Bestand und Umgebung

Beim Bebauungsplangebiet handelt sich um eine bereits teilweise mit einem Einfamilienhaus bebaute Fläche sowie eine nördlich davon gelegene Grünfläche. Es schließt unmittelbar an den bestehenden nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppelsbohm an, der hier eine Wohnbebauung, vorwiegend in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach, aufweist.

Im Norden und Westen erstrecken sich ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen. In diesem Bereich verläuft der von Bäumen und Sträuchern gesäumte Buchenbach. Östlich befindet sich ein Waldgebiet.

2. Bestehendes Planungsrecht

2.1 Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen. Am westlichen und nördlichen Rand befindet sich ein Überschwemmungsgebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) in die die Planung jedoch nicht eingreift.

2.2 Flächennutzungsplan

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, rechtsverbindlich seit 05.08.2010 stellt im Bereich „Alter Hau – 2. Erweiterung“ eine geplante Wohnbaufläche dar. Die aktuelle Kartierung (Melde-/Verordnungsdaten), zuletzt bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 15.03.2007 zeigt, dass die Abgrenzung des Bebauungsplans sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Damit steht die geplante Festsetzung des Bebauungsplangebiets als allgemeines Wohngebiet (WA) den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht entgegen.

2.3 Bebauungspläne

Das Bebauungsplangebiet „Alter Hau - 2. Erweiterung“ befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Alter Hau – 1. Erweiterung“ der für den südlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) und im nördlichen Bereich private Grünfläche festsetzt.

2.4 Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

Landschaftsschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) an. Die Planung greift jedoch nicht in dieses Schutzgebiet ein.

Biotope

Das nächstliegende Biotop befindet sich westlich des Plangebiet entlang des Buchenbachs (Biotop Nr. 171221191665, Buchenbach südlich Rettersburg)

„Natura 2000“ – Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen und anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum.

Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf ein gefragter Wohnort. Dies gilt insbesondere auch für den Ortsteil Oppelsbohm, den größten Ortsteil (Einwohnerzahl 1.386, Stand Februar 2022) der Gemeinde Berglen.

Mit den geplanten Baumöglichkeiten wird der Baubestand planungsrechtlich gesichert und die Bebauung an der Hindemithstraße ergänzt und zur nördlich angrenzenden Landschaft hin abgerundet.

Das Plangebiet bietet in Verbindung mit den in der Nähe liegenden Infrastruktureinrichtungen gute Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Vorteilhaft ist hierbei die bereits bestehende Erschließung des Plangebiets über die Hindemithstraße. Die Fläche ist damit sehr kurzfristig entwickelbar und kann zumindest einen kleinen Teil der Anfragen nach Wohnbauplätzen decken.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen sowie für eine geordnete Erschließung und Bebauung, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Hau – 2. Erweiterung“ erforderlich.

4. Verfahren nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Hau – 2. Erweiterung“ erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Bei einem geplanten Nettobauland von ca. 0,08 ha wird die Obergrenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 qm, auch unter Annahme einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 nicht erreicht.

Im vorliegenden Fall handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes im Innenbereich dient. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum bei. Die für eine Neubebauung vorgesehene Fläche wurde von der Gemeinde erworben. Die Fläche ist damit kurzfristig verfügbar.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter „Störfallbetriebe“. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in angemessener Form in die Abwägung eingestellt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben.

5. Städtebauliche Planung

Die HAUPTerschließung des Plangebiets erfolgt von Süden über die Hindemithstraße. Entlang der Wendeanlage der Hindemithstraße wird die bestehende Bebauung planungsrechtlich gesichert und mit einem Einzelhaus ergänzt. Als Dachform wird in Anlehnung die Umgebung ein Satteldach gewählt.

Es handelt sich um die Ausformung des Siedlungsrandes auf einer kleinen Teilfläche im Norden Oppelsbohms. Die Gestaltung des Ortsrandes mittels Bepflanzung wird im Bebauungsplan festgesetzt und damit ein angemessener Übergang in die freie Landschaft geschaffen.

6. Planinhalte, Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen. Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und der Wohnnutzung dienende Nutzungen zugelassen.

Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Süden) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwiderlaufen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltung werden aufgrund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Nutzungen können ggf. an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Trauf- und Firsthöhen, jeweils als Höchstgrenze, festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten max. Gebäudehöhen ist für die jeweiligen Baufensterabschnitte eine Bezugshöhe (BZH) über Normal Null (ü.NN) festgelegt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann hiervon abweichen.

Eine klare Begrenzung der Gebäudevolumen und eine Festlegung der maximalen Höhenlage der Hauptgebäude, ist aus städtebaulicher Sicht notwendig, um die Einbindung in die vorhandene Topografie und die vorhandene Umgebungsbebauung sicherzustellen. Die Festlegung einer Bezugshöhe und die damit verbundene mögliche Abweichung der EFH, sichert eine Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe und schafft gleichzeitig Freiheiten bei der Gestaltung des Gebäudes und der Einfügung in der Topografie.

Grundflächenzahl (GRZ)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

Der Orientierungswert des § 17 BauNVO für eine allgemeines Wohngebiet wird eingehalten.

In Verbindung mit der festgesetzten Begrünungspflicht beim Bau von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, werden die Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens durch die bauliche Versiegelung minimiert.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise

Die Bauweise wird als offene Bauweise, in der ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind, festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen sowie mit Balkonen, Treppenhäusern, Eingangsüberdachungen Gesimsen und Dachvorsprüngen in begrenztem Rahmen zulässig.

Die Festsetzungen sichern die geplante kleinteilige Bebauung. Die Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Baugrenze bieten zusätzliche gestalterische Spielräume für die Gebäudeentwürfe.

Stellung der baulichen Anlagen

Es werden Firstrichtungen entsprechend den Eintragungen in die Planzeichnung festgesetzt.

Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung der Gebäudehauptkörper unterstützt die räumliche Gestaltung des Straßenraumes (nördlicher Bauabschluss der Hindemithstraße) entsprechend dem städtebaulichen Konzept.

6.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/CP) zulässig.

Durch die Verortung und das Zurücksetzen geplanter oberirdischer Garagen und überdachter Stellplätze (Carports) vom Rand der öffentlichen

Verkehrsfläche soll insbesondere eine Dominanz von Garagenbauwerken im Straßenraum der angrenzenden Erschließungsstraße vermieden werden.

Nebenanlagen

Um ein attraktives Wohnumfeld (Straßenraum) zu sichern ist mit überdachten Nebenanlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche der Hindemithstraße ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Darüber hinaus wird in Bezug auf Gerätehütten, Gewächshäuser und Gartenhäuser eine Größenbeschränkung sowie die Anzahl festgesetzt.

Hierdurch soll eine Dominanz von Nebenanlagen im Straßenraum und auf den Grundstücken mit ihren negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Da sich das Plangebiet am Rand einer bestehenden Wendeanlage befindet und die bereits bestehende Umgebungsbebauung eine entsprechende Anzahl an Wohneinheiten aufweist wird pro Wohngebäude maximal eine Wohnung zugelassen. Eine signifikante Verkehrszunahme und eine Erhöhung des Parkdruckes durch Besucher in der Hindemithstraße wird hierdurch vermieden.

6.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

Artenschutz

Die notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Alter Hau – 2. Erweiterung“ werden innerhalb des Geltungsbereichs) festgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf folgende artenschutzrechtliche Untersuchung wird verwiesen:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021.

Die Untersuchungen können zu den üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

6.7 Festsetzungen zur Grünordnung

Pflanzgebot von Einzelbäumen

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist auf den privaten Baugrundstücken je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Neupflanzung von Bäumen erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Außerdem wird ein durchgrüntes Wohnumfeld gesichert. Weiter dienen diese Festsetzungen dem Natur- und Artenschutz. Eingriffe, die aus der Neubebauung resultieren, können hierdurch minimiert werden.

Pflanzgebot zur Begrünung

Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports - CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdächern dienen unter anderem der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus und bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

7. Örtliche Bauvorschriften

Es werden Festsetzungen zur Dachform und Dachgestaltung sowie zu Dachaufbauten getroffen.

Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachzonen wird der gebietsprägenden Rolle der Dachlandschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage am Ortsrand Rechnung getragen. Gleichzeitig soll eine harmonischen Einbindung in Bezug zur Umgebungsbebauung und der Sicherung einer ruhigen Dachlandschaft gesichert werden. Ziel ist zudem eine wirtschaftliche Nutzung der Dachgeschosse und damit verbunden die Schaffung von qualitativem Wohnraum zu ermöglichen.

Eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer von Garagen und Carports wird festgesetzt um neben gestalterischen auch ökologischen Aspekten (Rückhaltung von Niederschlagswasser, positive Beeinflussung des Kleinklimas, Biotopfunktion) Rechnung zu tragen.

7.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Es werden Festsetzungen zur allgemeinen Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken getroffen.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet. Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig

Stützmauern/ Einfriedigungen/ Restmüll- und Wertstoffbehälter

Es werden Festsetzungen für die Gestaltung von Einfriedigungen, Stützmauern und von Standplätzen für Restmüll- und Wertstoffbehälter getroffen.

Regelungen zu Einfriedigungen, Stützmauern und Stützkonstruktionen werden aus gestalterischen Gründen festgesetzt, um eine nachteilige Wirkung auf den öffentlichen Raum zu vermeiden und eine harmonische Einbindung der Bebauung und Freiflächen in das Gelände zu sichern, insbesondere vor dem Hintergrund der Ortsrandlage.

7.2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erfolgt entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Bebauungsplan langfristig das Ziel, ein attraktives Wohngebiet zu entwickeln. Neben den unterschiedlichen Wohnformen soll das Ziel auch durch attraktive, multifunktional nutzbare öffentliche und private Freiflächen erreicht werden. Im Planungsgebiet sind dies vor allem auch der Straßenraum der Hindemithstraße, der neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr teilweise auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner sein sollen. Erfahrungen in den bebauten Gebieten zeigen, dass der Bedarf an Stellplätzen in Familienhaushalten, die in § 37 LBO geforderte Mindestzahl übersteigt. In der Folge erhöht sich der Parkdruck im öffentlichen Raum, was den o.g. Zielen widerspricht.

8. Umweltbelange

Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Bilanzierung ist deshalb entbehrlich.

Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

Wasserschutzgebiete/ Grundwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) an. Die Planung greift jedoch nicht in dieses Schutzgebiet ein.

Biotope

Das nächstliegende Biotop befindet sich westlich des Plangebiets entlang des Buchenbachs (Biotop Nr. 171221191665, Buchenbach südlich Rettersburg)

„Natura 2000“ – Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

Vor diesem Hintergrund sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete zu erwarten.

Biotopverbund

Das Plangebiet tangiert keine Flächen des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014).

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen.

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

8.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Wohnen

Im Plangebiet selbst findet im Süden eine Wohnnutzung statt. Im Süden grenzen Wohngebiete mit einer Bebauung überwiegend bestehend aus ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäuser an.

Erholung

Das nördliche Plangebiet wird bisher als private Grünfläche (Wiese mit Gehölz) genutzt und besitzt keine Bedeutung für die Naherholung.

Auswirkungen der Planung

Ausgehend von der geringen Größe der Neubaufäche und begrenzten Wohnungsanzahl des Wohngebiets ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Belastung der umgebenden Bestandsgebiete durch den aus der Neubebauung resultierenden Verkehr auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Direkte Fußwegeverbindung in die Naherholungsflächen im Norden bleibt bestehen.

Bewertung

In Bezug auf die Wohnnutzung ergeben sich durch die neuen Wohnmöglichkeiten positive Auswirkungen. Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets ist von keinem signifikanten Mehrverkehr auszugehen. Das bestehende Straßennetz kann auf Grund der bestehenden Straßenquerschnitte den zusätzlichen Verkehr problemlos aufnehmen.

8.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1:50.000¹ liegen im südlichen Bereich des Plangebiets "Pelosol aus Keuper-Tonfließerde" (Bodentyp L507) und im nördlichen Bereich Pelosol-Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über z. T. Skelett führender Tonfließerde (Bodentyp L533) vor. Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt für die Grünlandböden des Plangebiets als Bodenart Lehmböden (L#2'a#2). Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen insgesamt als mittel bis hoch (Gesamtbewertung 2,5) bewertet.

Tatsächlich ist der südliche Teil der Böden im Plangebiet durch Baumaßnahmen bereits versiegelt bzw. anthropogen verändert, lediglich der nördliche Teil ist bislang unverändert.

Im Geltungsbereich sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft (Flurbilanz) sind nicht ausgewiesen.

¹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, abgerufen am 30.05.2022

Auswirkungen der Planung

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Umfang von ca. 380 m². In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Eine zusätzliche Zerschneidung des Landschaftsraumes durch die Erweiterung der Siedlung findet nicht statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports
- wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen.

Bewertung

Durch die geplante Neubebauung (Überbauung und Versiegelung) kommt es im nördlichen Teil des Plangebietes zum dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Auswirkungen können bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen minimiert werden.

8.3 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist der Bereich des Plangebietes als Kaltluftsammlgebiet und Gartenstadt-Klimatop (geringer Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind) kartiert.

Die angrenzenden Siedlungsteile sind durchgrünt und klimatisch nur gering belastet. Nördlich schließt die freie Landschaft mit großzügigen unverbauten Acker- und Wiesenflächen an.

Insgesamt liegt eine mittlere Empfindlichkeit gegen eine Bebauung vor.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Neubebauung greift nicht in relevante klimaaktive Flächen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Pflanzgebote für Bäume entlang des Ortsrandes und auf den Baugrundstücken.
- Begrünung der Dachflächen von Garagen und Carports.

Bewertung

Insgesamt ist durch die Neubebauung zwar keine Verbesserung der siedlungsklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten. Ausgehend von der geringen Größe des Plangebietes sowie der Nähe bedeutsamer klimaaktiver Flächen und unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden die aus der Neubebauung resultierenden Auswirkungen so weit minimiert, dass sich beim Umweltaspekt Klima keine erheblichen negativen Auswirkungen ergeben.

8.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Nächstgelegenes Oberflächengewässer ist der in ca. 150 m (Luftlinie) westlich verlaufende Buchenbach.

Wasserschutzgebiete:

Der Planungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet

Grundwasser:

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000² ist für den nördlichen Bereich des Plangebiets Grabfeld-Formation (Gipskeuper) dargestellt. Es handelt sich um Tonstein, z. T. dolomitisch und gipshaltig, im ausgelaugten Zustand z. T. aufgelockert. Gips (z. T. Anhydrit). Im oberen Bereich oft linsig und knollig, besonders im unteren Bereich teilweise mit dünnen Tonstein- und Dolomitsteinlagen. An der Basis mächtiges Gipslager (Grundgipsschichten). Dolomitstein, mikritisch, teilweise tonig. Die Durchlässigkeit wird als mittel bis mäßig eingestuft.

Im südlichen Bereich des Plangebiets wird die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet HQ_{ext-rem.} (Kartenstand 04.02.2022).

Die Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Auswirkungen der Planung

Die Überbauung der seither nicht versiegelten Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie einer geringeren Versickerung von Niederschlagswasser und damit zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Objektbezogene Baugrunderkundungen werden empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende Vorflut
- Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports
- wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten
- Hinweis zum Hochwasser/ Überschwemmungsgebiet.

² Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, abgerufen 30.05.2022

Bewertung

Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des vorhandenen Bodens und des damit verbundenen geringen Beitrags zur Grundwasserneubildung sowie auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und bei Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltaspekt Wasser. Mit erheblichen Auswirkungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist aufgrund der geplanten Nutzungen ebenfalls nicht zu rechnen.

8.5 Schutzgut Pflanzen/ TiereBestand

Beim Plangebiet handelt es sich um eine teilweise bereits überbaute Fläche sowie eine nördlich daran anschließendes private Grünfläche, die als Wiese genutzt wird und teilweise mit Sträuchern bestanden ist.

Auswirkungen der Planung

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich im südlichen, bereits bebauten Teil um versiegelte Flächen (Gebäude, Zufahrten, Wege, Terrasse) sowie um einen Hausgarten und damit um Flächen von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die als bisher private Grünfläche genutzte Fläche im nördlichen Teil des Plangebietes (Wiese und Stäucher) hat eine mittlere Bedeutung für Pflanzen und Tiere und soll künftig teilweise überbaut werden. Neue Biotopstrukturen im Plangebiet entstehen im Bereich der Wohnbebauung durch Pflanzgebote für Bäume die Anlage von Gartenflächen und Dachbegrünungen.

Artenschutz

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Als Ergebnis der Relevanzprüfung zum Artenschutz wurde die Artengruppe der Vögel vertieft untersucht. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten wurde nachgewiesen. Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen wurden verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2) durchzuführen.
- Schutz vor Vogelschlag: Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Bewertung

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/ Tiere.

8.6 Schutzgut Orts- und LandschaftsbildBestand

Beim Plangebiet handelt es sich um eine teilweise mit einem Einfamilienhaus überbaute Fläche und eine nördlich daran anschließende private Grünfläche, die als Wiese genutzt wird und teilweise mit Sträuchern bestanden ist.

Im Westen verläuft der mit Bäumen und Sträuchern eingewachsene Buchenbach. Im Osten und Süden schließen Wohnhäuser mit größeren Hausgärten an. Nördlich gelegen erstreckt sich die freie Landschaft mit Wiesen und Wäldern.

Auswirkungen der Planung

Durch die Neuplanung kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds. Die Bebauung arrondiert in diesem Bereich den Siedlungskörper und schließt unmittelbar an die Bestandsbebauung an.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzgebote für Bäume entlang des Ortsrandes und auf den Baugrundstücken.
- Kleinteilige, niedergeschossige Bauformen schaffen den Übergang zum Baubestand im Osten und Süden und zur freien Landschaft im Nordwesten.

Bewertung

Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und maßstäblichen Einfügung in den Siedlungskörper sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

8.7 Schutzgut Kultur- und SachgüterBestand

Es gibt keine Hinweise auf vorliegende Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes.

Auswirkungen der Planung

Durch die Neubebauung sind keine Eingriffe in Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- allgemeiner Hinweis zum Umgang mit eventuellen archäologischen Funden.

Bewertung

Bei Beachtung der allgemeinen Hinweise ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei der Durchführung der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das geplante Regenwassermanagement sieht eine getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und die Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes, liegende Vorflut (Buchenbach) vor. Die festgesetzte Begrünung der Flachdächer von Carports und Garagen tragen darüber hinaus zur Pufferung des anfallenden Niederschlagswassers bei.

Energie

Die überwiegenden Südausrichtung der geplanten Gebäude und eine kompakte Baustruktur bilden die Grundlage für ein nachhaltiges Energiekonzept mit der Möglichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie in Bezug auf Solarthermie- und die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen.

Mobilität

Die direkte fußläufige Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz sichert kurze Wege zum ÖPNV (Bus) und den Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen des Ortskerns und nicht zuletzt in die wohnungsnahen Erholungsgebiete im nördlichen Gebietsanschluss.

Begrünungsmaßnahmen

Neupflanzung von Bäumen auf den privaten Grundstücken und am Übergang zur freien Landschaft sowie die Begrünung der Flachdächer von Carports und Garagen erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.

10. Ver- und Entsorgung**Allgemein**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen sind über bestehende Leitungen gesichert. Das vorhandene Kanalnetz zur Abwassereinleitung in der angrenzenden Straße ist ausreichend dimensioniert bzw. wird wo notwendig angepasst.

Niederschlagsbewirtschaftung

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und die Einleitung in die nordwestlich, außerhalb des Plangebietes, verlaufende Vorflut (Buchenbach) vor.

Die Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports und die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Pkw-Stellplätze tragen zusätzlich zu einem verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers bei.

11. Sozialverträglichkeit

Das Planungsgebiet liegt in günstiger Entfernung zu den bestehenden Gemeinbedarfs- und Dienstleistungseinrichtungen von Oppelsbohm sowie den ausgedehnten Naherholungsflächen im Norden des Plangebietes.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine wirtschaftliche Bebauung.

Der Bedarf an Kinderbetreuung und Schulplätzen kann durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

12. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

Das Gebiet ist bereits erschlossen.

13. Planungsdaten

Gesamtfläche Plangebiet	0,08 ha	100%

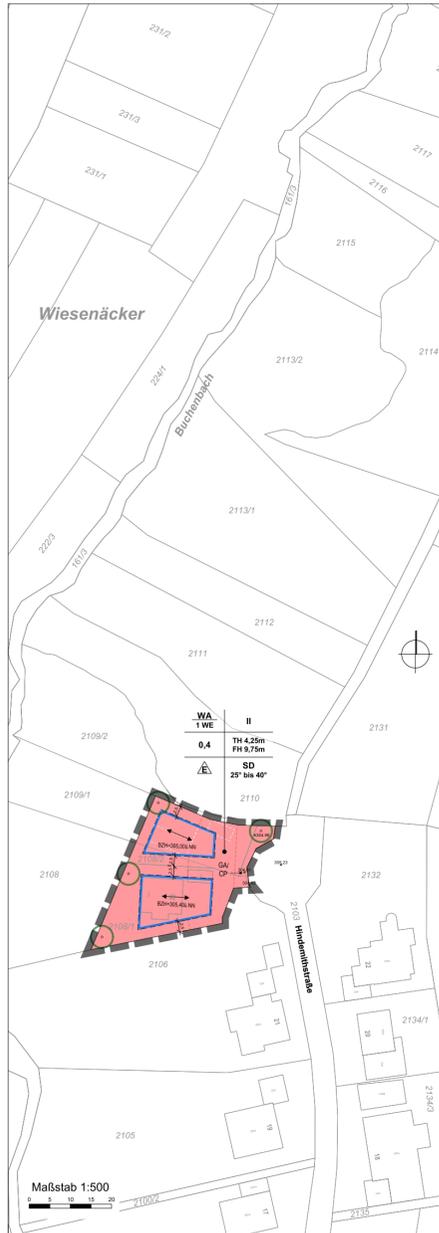
davon		
Nettobauland	0,08 ha	100 %

14. Anlagen

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 19.07.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)



Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Wohneinheiten	
Grundflächenzahl	Traufhöhen Firsthöhen
Bauweise	Dachform Dachneigung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 1-15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 20 BauNVO)

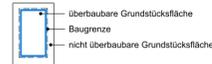
TH 4,25m Traufhöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

FH 9,75m Firsthöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

A offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

← Firstrichtung der Hauptdächer bei Satteldächern

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GA/CP Flächen für oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdeckte Stellplätze (Carports - CP)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1 WE maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

⊕ Pflanzgebot für Einzelbäume auf privaten Baugrundstücken

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

RD=+305,000 NN Bezugshöhe der Hauptbaukörper in Meter über Normal Null (NN)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

▬ Abgrenzung des Bebauungsplanes

Sonstige Festsetzungen

SD 25° bis 40° Satteldach mit Neigungswinkel als Mindest- / Höchstwert (§ 74 LBO)

Sonstige unverbindliche Darstellungen

— vorhandene Flurstücksgrenzen

— geplante Grundstücksgrenzen

▭ bestehende Gebäude und Garagen

▭ geplante Gebäude und Garagen

⬆ Höhenlage Gelände

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis

5. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

6. Öffentliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde Berglen

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates Berglen, wie dieser im Beschlusse vom zum Ausdruck kommt, überein.

Berglen den

Bürgermeister Niederberger

Der Bebauungsplan besteht aus dem-Lageplan mit Textteil M 1:500 vom 19.07.2022
Dem Bebauungsplan beigelegt wird
-die Begründung vom 19.07.2022



Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm
Rems-Murr-Kreis



Bebauungsplan
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Alter Hau - 2. Erweiterung"

Entwurf

M 1 : 500

19.07.2022





Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

ARP

Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Alter Hau – 2. Erweiterung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Textteil

Entwurf

Stand 19.07.2022

Rotebühlstraße 169/1
70197 Stuttgart
Tel. 0711/64869-200
Fax 0711/64869-299
www.arp-stuttgart.de

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1057).

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 19.07.2022 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

C 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Satteldächern anhand der Trauf-/Firsthöhe (TH/ FH), entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und der Oberkante des Firstabschlusses.

C 2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in die Planzeichnung bzw. in die Nutzungsschablone festgesetzt.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die Planzeichnung.



offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO):

Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Treppenhäusern, Balkonen und Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Gesimsen und Dachvorsprüngen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

C 3.3 Stellung baulicher Anlagen

Firstichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carports – CP) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und zusätzlich innerhalb den in der Planzeichnung mit GA/ CP festgesetzten Flächen zulässig.

Mit oberirdischen Garagen (GA) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m sowie mit oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) von mindestens 0,75 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Zu anderen Seiten ist mit oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Hinweis:

Gemessen wird der Abstand bei einem Carport jeweils von der Außenkante des Daches.

C 4.2 Offene Stellplätze

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

C 4.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen zulässig.

Für überdachte Nebenanlagen gilt:

- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.
- Je Grundstück ist nur eine Nebenanlage in Form einer Gerätehütte oder eines Gewächshauses oder eines Gartenhauses bis zu einer Einzelgröße von max. 25 m³ zulässig.

C 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone.

C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 6.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 6.2 Vermeidungsmaßnahme 1 – M1 Zeitraum für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2)** durchzuführen.

C 6.3 Vermeidungsmaßnahme 2 – M2 Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Hinweis:

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

C 7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 7.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 1)

Auf den privaten Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzenliste (siehe E 11.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorte für Einzelbäume gemäß Pflanzenliste werden hierbei angerechnet. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte für Einzelbäume sind um 5,00 m verschiebbar.

C 7.2 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 2)

Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen.

C 8. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) abweichen.

C 9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform und Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit Satteldach zu errichten. Für die Dachendeckung von Satteldächern sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, nur Materialien in roten, braunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP)

Oberirdische Garagen (GA) sowie oberirdische überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 7.2) wird verwiesen.

D 1.2 Dachaufbauten**Dachaufbauten**

Dacheinschnitte, Dachgauben und Quergiebel sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 40 % der Dachlänge an der Traufe nicht überschreiten. Bei Quergiebeln ist eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um maximal 2,00 m zulässig.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Zum Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m und zum First ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Bei Gauben ist zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,00 m zum traufseitigen Dachrand einzuhalten (jeweils gemessen parallel zur Dachdeckung).

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung
Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachfläche liegende Sonnenkollektoren zulässig.

D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 2.1 Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbaute Flächen der bebauten Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 11.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig. Flächige Schüttungen, Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.

D 2.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

D 2.3 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch in Verbindung mit offenen Metall- oder Holzzäunen, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen sowie zum Rand der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

D 2.4 Restmüll- und Wertstoffbehälter

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

D 3. Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996 wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz/ Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze/Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine baurechtlich anrechenbaren Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden. Gefangene Stellplätze sind unzulässig.

E Hinweise

E 1. Bauvorlagen

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein gesonderter Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

E 2. Bodenschutz und Altlasten

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

- E 3. Grundwasserschutz**
Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.
- E 4. Insektenfreundliche Beleuchtung**
Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse, zu verwenden.
- E 5. Denkmalschutz/ Bodenfunde**
Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmälern gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.
- E 6. Einbruchschutz**
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Frizstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.
- E 7. Versorgungsleitungen, Verteileranlagen**
Die Versorgungsträger sind gemäß §§ 1 ff. NAV berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.
- E 8. Geologie**
Generell wird für die Baugrundstücke eine Baugrunduntersuchung durch die Grundstückseigentümer/-innen empfohlen.
- E 9. Hochwasser/ Überschwemmungsgebiet**
Das Plangebiet befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet HQ_{ext-rem.} (Kartenstand 04.02.2022).

Die Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).
- E 10. Niederschlagswasser**
Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu beseitigen.

E 11. Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Groß- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Capinus betulus	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 19.07.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ Berglen-Oppelsbohm

Relevanzprüfung zum Artenschutz

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Umwelt und Bauen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Auftragnehmer: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen

Dr. Michael Stauss

Datum: 10.12.2021

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK.....	5
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
5	ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN	8
6	RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN).....	12
6.1	VÖGEL	12
	6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung	12
	6.1.2 Maßnahmen	14
6.2	ZAUNEIDECHSE.....	15
7	FAZIT	15
8	LITERATURVERZEICHNIS	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Rand von Oppelsbohm eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Die im B-Plan „Alter Hau– 1.Erweiterung“ ausgewiesene Grünfläche soll als Bauplatz ausgewiesen und hierfür eine B-Plan-Änderung vorgenommen werden. Die Flächen-größe beträgt ca. 800 m².

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen diejenigen Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

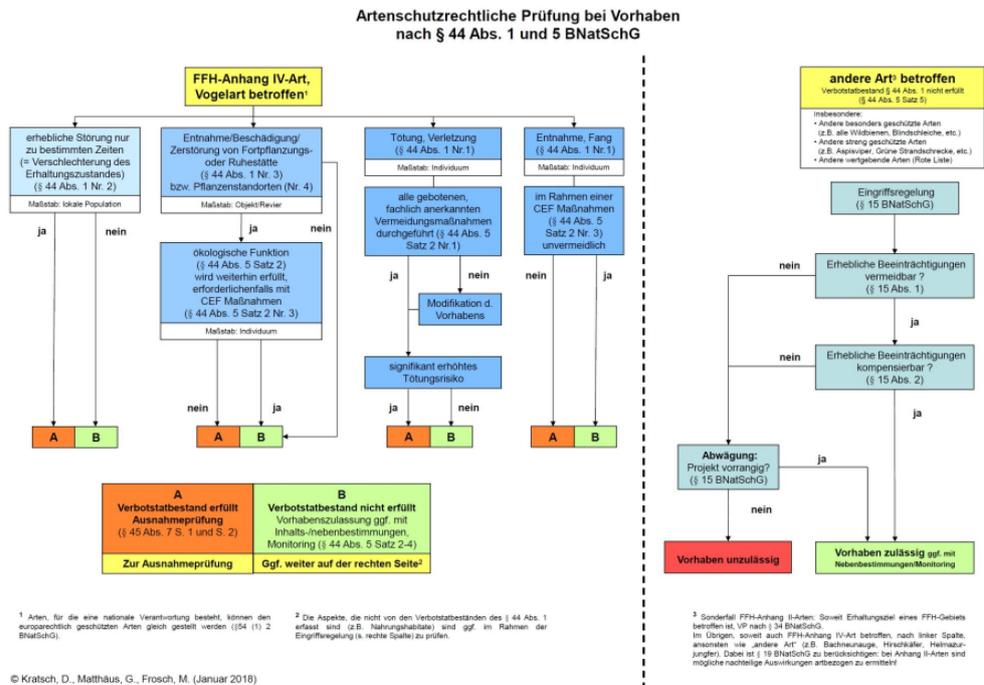


Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 28.03.2021 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	RYSILAVY et al. (2020)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	MEINIG et al. (2020)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	LAUFER (1999)	ROTE-LISTE-GREMIMUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Amphibien	LAUFER (1999)	ROTE-LISTE-GREMIMUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005) BINOT et al. (1998)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Totholzkäfer	BENSE (2002)	BINOT et al. (1998)
Pflanzen	BREUNIG (1999)	METZING et al. (2018)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2108/1, 2108/2 und 2109/1 (Teilfläche). Der südliche Teil des Plangebiets ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (Flst. 2108/1). Die nördlichen Flurstücke (Flst. 2108/2 und Teilfläche von Flst. 2109/1) sollen ebenfalls bebaut werden. Die Grünlandfläche des Plangebiets ist als artenarme Fettwiese ausgebildet. Zwischen den beiden Flurstücksteilen ist eine lückige Baumhecke vorhanden.



Abbildung 1 vorläufige Abgrenzung des Plangebiets

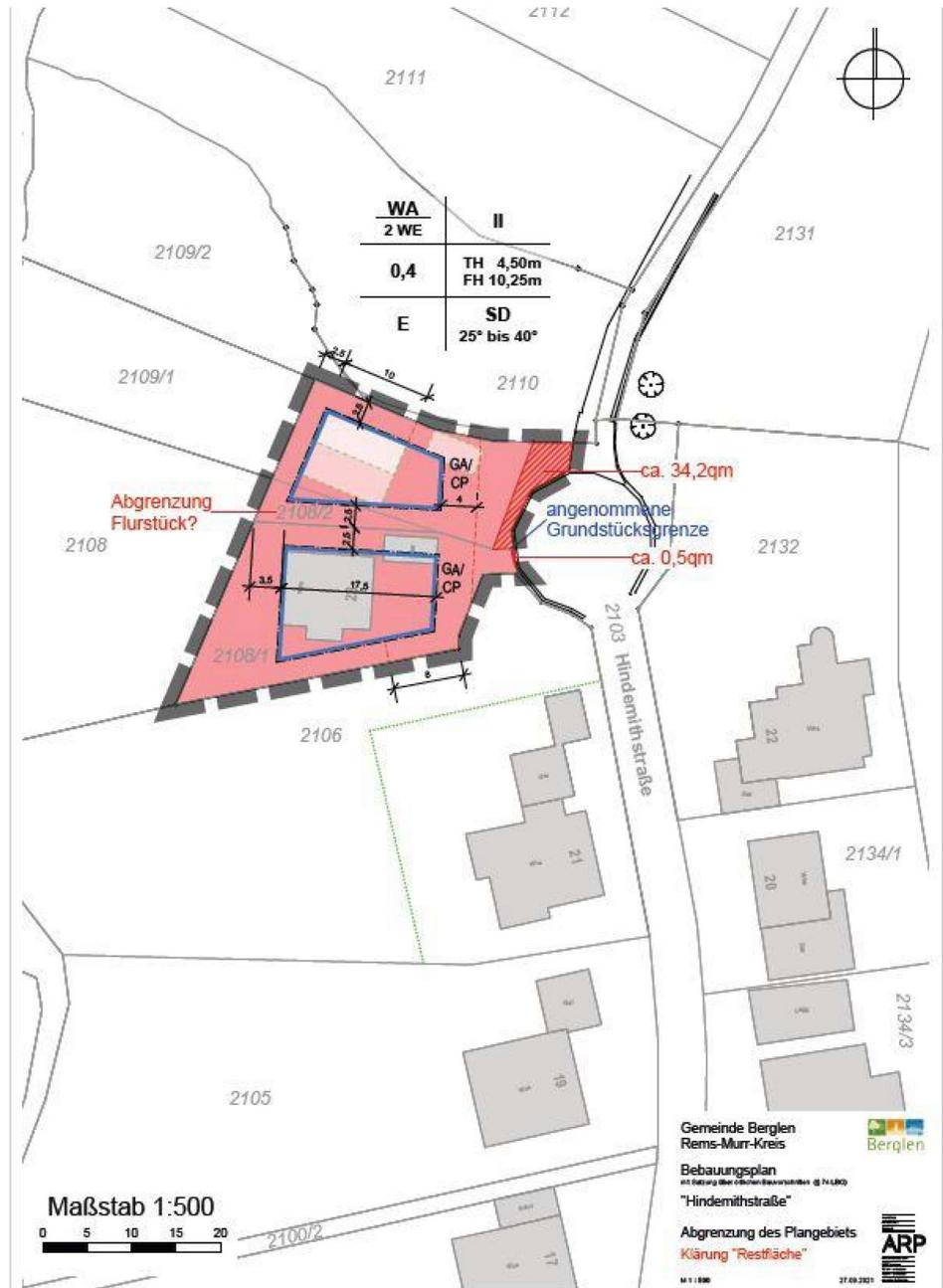


Abbildung 2 Abgrenzung des Plangebiets (ARP Stuttgart) (alte Bezeichnung „Hindemithstraße“)

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1).

Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Vögel				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			vgl. Kap. 6.1
	Rastvögel	X		kein Habitatpotenzial
	Zugvögel	X		
	Wintergäste	X		
Säugetiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	X		
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X		
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X		
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X		
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X		
	Wolf <i>Canis lupus</i>	X		
	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X	Der vom Eingriff betroffene kleine Gehölzbestand weist keine Baumhöhlen oder Rindenspalten auf und bietet kein Quartierpotenzial. Der Planbereich kann zur Nahrungssuche von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Das Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der

				Größe, Lage und Ausstattung von untergeordneter Bedeutung. Flugstraßen werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.
Reptilien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X		
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X		
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X		
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X		
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>			vgl. Kap. 6.2
Amphibien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X		
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X		
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X		
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X		
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X		
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X		
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X		
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X		
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X		
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X		
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X		
Schmetterlinge				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X		

	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X		
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X		
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X		
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X		
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X		
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borellii lunata</i>	X		
	Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X		
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X		
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X		
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X		
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X		
Käfer				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X		
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X		
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X		
	Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X		
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X		
Libellen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X		
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X		
	Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X		
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X		

	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X		
Weichtiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	X		
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X		
Pflanzen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X		
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X		
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X		
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X		
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X		
	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X		
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X		
	Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X		
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X		
	Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X		
	Sumpf-Glanzkräut <i>Liparis loeselii</i>	X		
	Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X		
Abschichtungskriterien				
P:	X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = prüfrelevant (X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum möglich; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Maßnahmen = prüfrelevant			
A/H:	X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)			
B:	X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz (möglichem) Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)			

6 Relevante Arten(gruppen)

6.1 Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Der kleine Gehölzbestand bietet ausschließlich Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Baumhöhlen sind nicht vorhanden, Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind daher nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage und der intensiven anthropogenen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist somit als gering zu bewerten.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext kann jedoch das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Glasscheiben an Gebäuden bergen ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.

Bewertung

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (Kapitel 6.1.3) nicht erfüllt.**

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Plangebiet und direkt angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z.B. akustische und optische Störungen während der Bauphase, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Gegenüber der aktuellen Situation sind in diesem Zusammenhang jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet durch seine Lage und die aktuelle Nutzung bereits vorbelastet ist. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

→ **Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die Rodung von Gehölzen werden allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Gehölzfreibrütern (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) in Anspruch genommen. Baumhöhlen sind nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit von Höhlenbrütern besteht.

Bewertung

Aufgrund der sehr geringen Betroffenheit von allenfalls Einzelrevieren der potenziell vorkommenden Gehölzfreibrüter kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

→ **Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

6.1.2 Maßnahmen

M1: Rodungszeiträume

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar** durchzuführen.

M2: Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen. Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflektiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten bieten keinen wirksamen Schutz. Bewährt hat sich dagegen die

Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angefliegen zu werden. Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch.

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

6.2 Zauneidechse

In den Rand- und Saumstrukturen entlang der Baumhecke besteht grundsätzlich Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse (Sonn- und Versteckplätze sowie grabbares Substrat sind vorhanden). Das Plangebiet ist ausreichend gut mit potenziellen Lebensräumen im Umfeld vernetzt. Die Wahrscheinlichkeit für eine tatsächliche Besiedlung wird als eher gering eingeschätzt, ein Vorkommen kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Reptilien ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

7 Fazit

Für die Artengruppe der **Vögel** werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, Vogelfreundliche Verglasung) durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Für die **Zauneidechse** ist im Plangebiet stellenweise Habitatpotenzial vorhanden und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für Zauneidechsen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein **Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen** einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

8 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- BIHARI, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. *Mammalia* 68: 329-336.
- BIHARI, Z., BAKOS, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. *Proc. VIIIth European Bat Research Symp.* 2, 29-39.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A., SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. *J. Appl. Ecol.* 34: 399-408.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTTKE, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRATSCHE, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fach-dokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste

- gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 73.
- LAUSEN, C. L., BARCLAY, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>)
- MARNELL, F., PRESETNIK, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ Berglen- Oppelsbohm

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

Auftraggeber

**Gemeinde Berglen
Umwelt und Bauen**
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen



Auftragnehmer

Stauss & Turni
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Michael Stauss

Tübingen, 10.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Reptilien	9
4.1	Datenerhebung und Methoden	9
4.2	Ergebnisse.....	9
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	9
4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	9
5	Literatur (zitiert und verwendet)	10

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Rand von Oppelsbohm eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Die im B-Plan „Alter Hau- 1. Erweiterung“ ausgewiesene Grünfläche soll als Bauplatz ausgewiesen und hierfür eine B-Plan-Änderung vorgenommen werden. Die Flächengröße beträgt ca. 800 m². Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind (Stauss & Turni 2021).

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

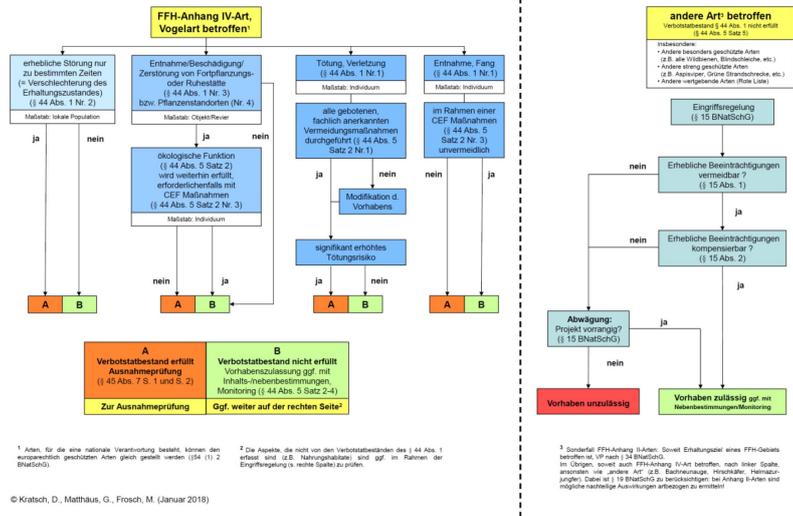


Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

B-Plan „Alter Hau- 2, Erweiterung“ in Berglen-Oppelsbohm
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2108/1, 2108/2 und 2109/1 (Teilfläche). Der südliche Teil des Plangebiets ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (Flst. 2108/1). Die nördlichen Flurstücke (Flst. 2108/2 und Teilfläche von Flst. 2109/1) sollen ebenfalls bebaut werden. Die Grünlandfläche des Plangebiets ist als artenarme Fettwiese ausgebildet. Zwischen den beiden Flurstücksteilen ist eine lückige Baumhecke vorhanden.

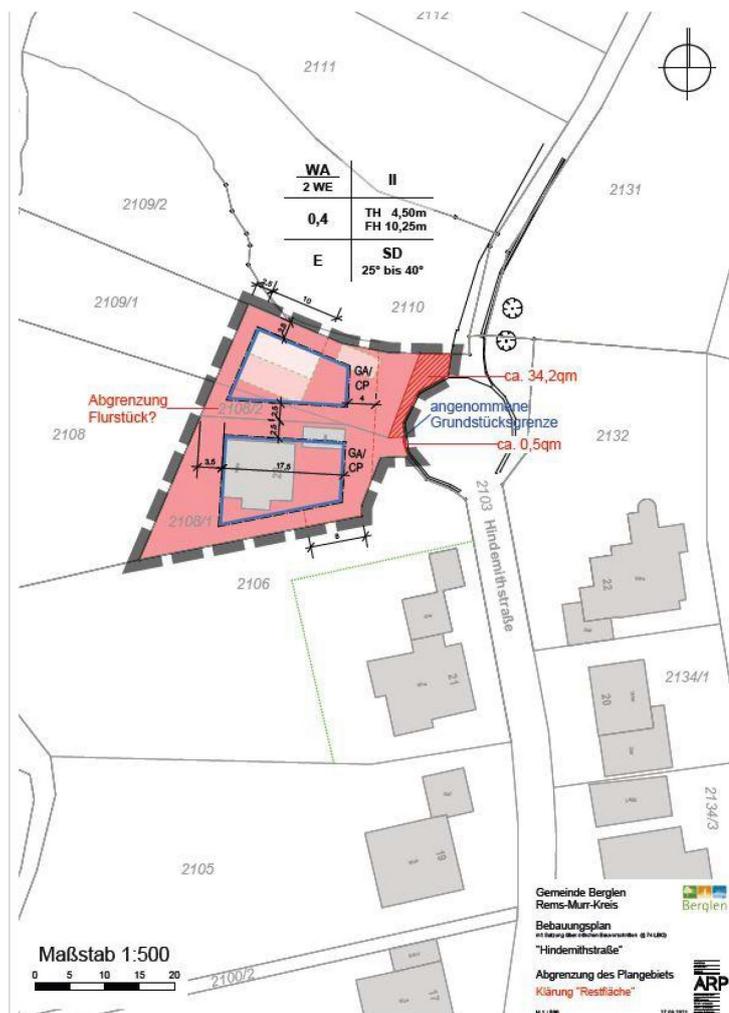


Abbildung 1 Abgrenzung des Plangebiets (ARP Stuttgart) (alte Bezeichnung „Hindemithstraße“)



Abbildung 2 vorläufige Abgrenzung des Plangebiets





Abbildung 3 Lückig ausgeprägte Baumhecke

4 Reptilien

4.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2021 an insgesamt 8 Terminen bei vorwiegend sonnigen, warmen und trockenen Witterungsbedingungen (28.04., 10.05., 02.06., 18.06., 30.07., 14.08., 08.09. und 18.09.2021). Das Plangebiet wurde langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Grodeck 2006, Hachtel et al. 2009). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

4.2 Ergebnisse

Das Plangebiet wurde für ein mögliches Vorkommen von Reptilien regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden.

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winterschlafplätze gestört bzw. zerstört.

Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

5 Literatur (zitiert und verwendet)

- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- Groddeck, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Peschel, R., Haacks, M., Gruß, H. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 241-247.
- Schmidt, P., Groddeck, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbing, M. Hachtel, S. Lenz, Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder

- (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269- 285.
- Schneeweiß, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.
- Stauss und Turni (2021): B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ – Relevanzprüfung zum Artenschutz. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Berglen.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Glasfaserausbau in Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 48/2022 und die PowerPoint-Präsentationen der Telekom und der Liberty Networks Germany GmbH (LNG) wird verwiesen. Diese sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende leitet kurz in die Thematik ein. Die Planungen der Telekom und der LNG werden nachfolgend getrennt voneinander von den jeweiligen Vertretern vorgestellt.

1. Telekom

Als erstes stellt Herr Alexander Ostertag von der Telekom die Ausbaustrategie und weitere Möglichkeiten der Telekom anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich vor.

Gemeinderätin Aigner verweist auf die Ortsteile Birkenweißbuch, Vorderweißbuch und Streich, die nach ihrer Auffassung im ganzen Gemeindegebiet am schlechtesten in Bezug auf den Breitbandausbau versorgt sind. Diese drei Ortsteile sind momentan von einem Privatanbieter versorgt. Teilweise habe man tagelang kein funktionierendes Internet oder Telefon. Weshalb sie inständig darum bittet, diese drei Ortschaften mit in die Planungen der Telekom einzubeziehen. Viele der Anwohner würden sehr gerne zur Telekom wechseln. Leerrohre sind vorhanden.

Herr Ostertag weist darauf hin, dass ihm die vorhandene Leerrohrinfrastruktur der Gemeinde bekannt ist. Die angesprochenen Ortsteile sind aus Sicht der Telekom nicht wirtschaftlich zu betreiben. Vor diesem Hintergrund könnte er diesbezüglich heute keine Lösung aufzeigen.

Der Vorsitzende betont, dass er und auch sein Vorgänger im Amt dieses Anliegen bei den Gesprächen mit der Telekom bereits vielfach vorgebracht haben. Daher ist er sehr enttäuscht von der heute vorgestellten Planung, er hatte sich wesentlich mehr erhofft. Für das mobile Arbeiten, welches in Zukunft noch zunehmen wird, ist ein funktionierender Glasfaserausbau unerlässlich. Die Telekom hat sich über viele Jahre hinweg als verlässlicher Partner gezeigt und er würde es sehr begrüßen, wenn dies auch so bleibt.

Von Seiten der Telekom müsse doch eine Aussage bezüglich der für die Gemeinde entstehenden Kosten für den Ausbau der drei Ortschaften getroffen werden können, so Gemeinderat Klenk.

Herr Ostertag weist darauf hin, dass der Telekom die Anmietungskosten für die Leerrohre im nördlichen Teil des Stöckenhofs und in einem Teilbereich von Ödernhardt von der Gemeinde noch nicht mitgeteilt wurden. Er betont abschließend, dass die Telekom bereits heute wholesaling betreibt und folglich Kooperationen mit Vodafone und 1&1 bestehen. Weitere Anbieter werden sicherlich in der Zukunft noch hinzukommen.

2. Liberty Networks Germany GmbH

Nachfolgend stellt Herr Phillip Bellé von der LNG die Ausbauplanungen für die Gemeinde Berglen anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich vor.

Gemeinderätin Aigner bittet darum, dass die PowerPoint-Präsentationen dem Gemeinderat als pdf zugeschickt werden.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Aussagen von Herrn Bellé, Kottweil und Hößlinswart seien nicht wirtschaftlich zu erschließen und erkundigt sich, was die Gemeinde tun könne, damit die Wirtschaftlichkeit gegeben sei.

Herr Bellé betont, dass eine Umsetzung in diesen beiden Ortsteilen nicht gänzlich ausgeschlossen sei. Die LNG sei gesprächsbereit.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Klenk teilt Herr Bellé mit, dass Liberty Networks derzeit nur mit ihrem eigenen Produkt helloFiber arbeitet. LNG ist ein junges Unternehmen und wird für andere Anbieter dann interessant, wenn mindestens 50.000 Haushalte deutschlandweit angeschlossen sind. Der genaue Zeitpunkt steht zwar noch nicht fest, aber es ist klar, dass LNG in der Zukunft wholesaling betreiben wird.

Für Gemeinderat Klenk ist klar, dass sich das Thema mobiles Arbeiten immer mehr ausweiten wird. Daher muss rund um die Uhr der Support gewährleistet sein. Zudem wird technisches Personal benötigt.

Bezüglich einer weiteren Anfrage führt Herr Bellé aus, dass die Ortsteile Kottweil und Hößlinswart für die LNG zu weit entfernt von den anderen Ausbaugebieten liegen. Evtl. könnte die Telekom diese beiden Ortsteile ausbauen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen der Telekom sowie der Liberty Networks zum Breitbandausbau in Berglen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/048/2022	Az.: 791
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Glasfaserausbau in Berglen

Der Breitbandausbau in der Region Stuttgart soll weiter vorangetrieben werden. Die Gemeinde Berglen ist daher im Februar 2019 dem Zweckverband „Breitbandaus Rems-Murr“ beigetreten. Die Zweckverbände der fünf beteiligten Landkreise (Esslingen, Böblingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr) bilden mit der Landeshauptstadt Stuttgart und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH zusammen die „Gigabit Region Stuttgart GmbH“. Im Mai 2019 wurde daraufhin die Kooperationsrahmenvereinbarung zwischen der Gigabit Region Stuttgart und der Telekom Deutschland GmbH geschlossen, welcher die Gemeinde Berglen anschließend im Jahr 2019/2020 beigetreten ist.

Die Telekom verfolgt unter anderem das Ziel 50 % aller Privathaushalte sowie alle Gewerbegebiete bis Ende 2025 an das Glasfaser anzubinden. Bis Ende 2030 sollen dann 90 % der Privathaushalte mit einem Glasfaseranschluss versorgt sein.

Im Rahmen der rollierenden Ausbauplanung der Telekom in der Region Stuttgart hat die Verwaltung in den letzten Monaten verstärkt Gespräche mit der Telekom zum Breitbandausbau in Berglen geführt. Die Telekom kommunizierte gegenüber der Verwaltung die Ortsteile Reichenbach, Lehnenberg, Spechtshof und das Gewerbegebiet Erlenhof sowie Teilbereiche von Stöckenhof, Ödernhardt und Steinach im 1. Bauabschnitt eigenwirtschaftlich, also ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde, auszubauen. Der Baubeginn ist nach aktuellem Wissenstand der Verwaltung voraussichtlich für August 2022 vorgesehen. Der Regionalmanager der Telekom, Herr Alexander Ostertag, wird in der Sitzung anwesend sein und das Gremium über die Planung des 1. Bauabschnitts informieren sowie einen Ausblick zum weiteren Ausbau in Berglen geben.

Neben der Telekom sind seit Anfang des Jahres weitere Unternehmen auf die Verwaltung zugekommen mit dem Ziel ebenfalls einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im Gemeindegebiet umzusetzen. Unter anderem stellte sich die Firma Liberty Networks Germany GmbH (LNG) vor und gab an, den Breitbandausbau in verschiedenen Ortsteilen zu planen. Einzelheiten sowie die geplante Vorgehensweise wird Herr Phillip Bellé von der Liberty Networks in der Sitzung vorstellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen der Telekom sowie der Liberty Networks zum Breitbandausbau in Berglen.

Verteiler:

1 x Bauamt

Kommunales Gespräch Rollierende Ausbauplanung

19.07.2022



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Agenda

- 01 Rollierender Ausbau Region Stuttgart
- 02 Geplanter Ausbau in der Kommune Berglen
- 03 Vorteile Ausbau Telekom mit rollierender Ausbauplanung
- 04 Tarifübersicht Privatkunden/
Unterstützungsleistungen Kommune
- 05 Nächste Schritte und Zeitlinien

Telekom als verlässlicher Partner für jede Kommune in der Region Stuttgart

Nutzung von Expertise und Standards der Telekom

- ➔ Tiefgehende Erfahrung im FTTH-Ausbau – effizienter, günstiger und schneller 
- ➔ Zukunftssicherheit durch konvergente Infrastruktur von Fest- und Mobilfunknetz 
- ➔ Die Telekom nimmt führende Rolle in der Bereitstellung von 5G-Ausbau ein 
- ➔ Hochwertiges Produkt- und Serviceangebot für Gewerbetreibende und Konsumenten 
- ➔ Zugang für Dritte und ihre Produkte über „Open Access“ Festnetzregulierung der Telekom 

1. Verknüpfung mit Priorität für die Region Stuttgart

1. Priorisierung des Glasfaserausbaus der Region

Stuttgart innerhalb der Telekom

2. Deziertes Programm mit bekannten Ansprechpartnern vor Ort für alle Belange der Kommunen und Zweckverbände

3. Teilnahme an der Rollierenden Planung

automatisch aufgrund Beitritt zum Kooperationsrahmenvertrag

4. Gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Use Cases für Smart Cities, Mobilität 4.0 und

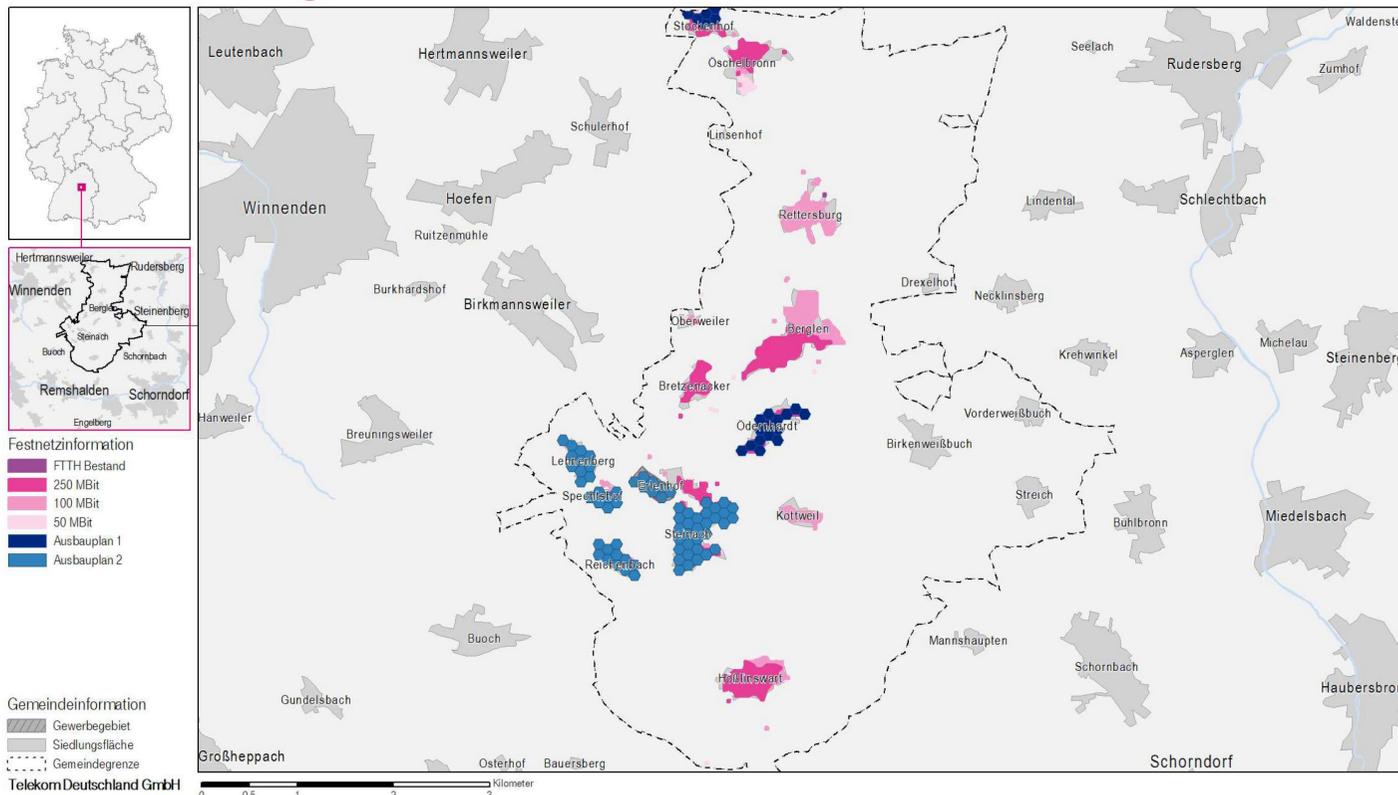
Die Deutsche Telekom bietet sich als vertrauenswürdiger und verlässlicher Partner für die Ausweitung gemeinsamer innovativer Ansätze in der Region an





Vorschlag zum
Ausbau Ihrer
Kommune

Vorschlag zum Glasfaserausbau





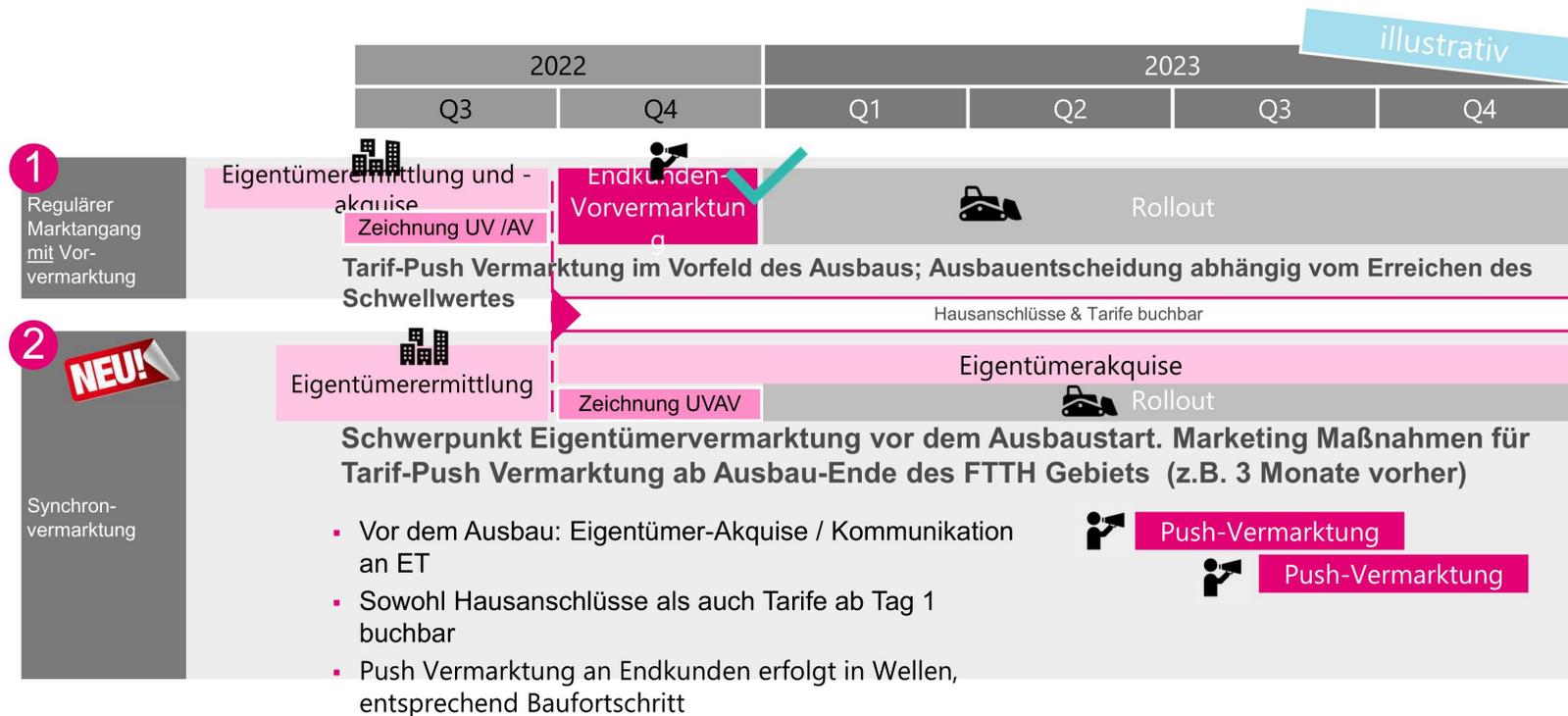
Vorteile rollierender Ausbau Telekom

Rollierender Ausbau Telekom und deren Vorteile

- Open Access (offenes Netz) 1&1, Vodafone bereits vertraglich gebunden.
- Synchronvermarktung (keine klassische Vorvermarktungsquote).
- Only Hausanschluss für Eigentümer.
- Netzebene 4 (Steigleitung im Haus erfolgt kostenfrei bei Mehrfamilienhäuser durch Abschluss eines Tarifes).
- Verlässlicher Partner.
- Umfangreiches Produktportfolio für Privat-/Geschäftskunden im Festnetz/Mobilfunk.
- Regionale Anlaufstellen z. B. T-Shops, Partnershops.



Vermarktungsansätze in den FTTH Ausbaubereichen



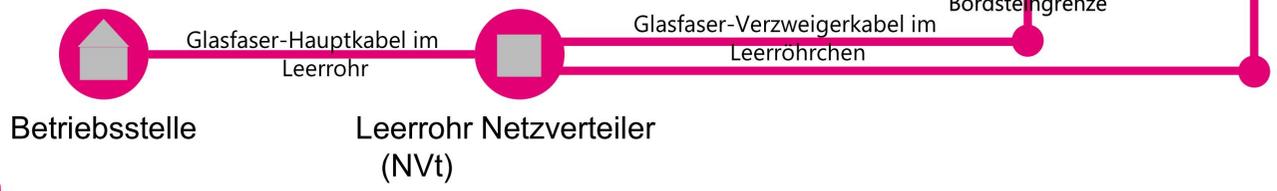
Netztopologie FTTB / FTTH

Darstellung Glasfaser bis nach Hause



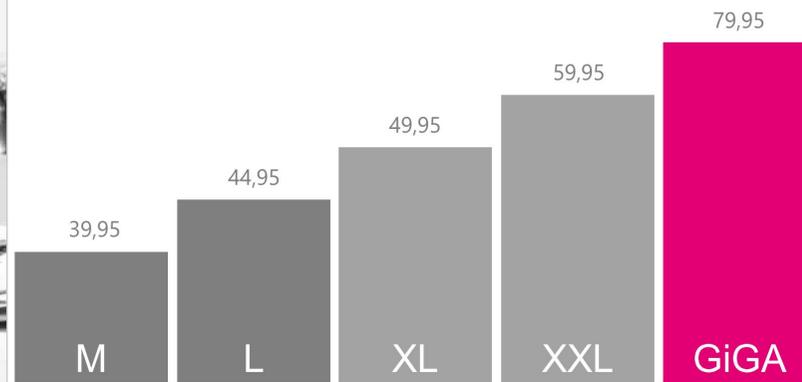
Unterscheidung Bauweise !
Mit
Registrierung
endet das
Leerrohr im
Haus

Unterscheidung Bauweise !
Ohne
Registrierung
endet das
Leerrohr an der
Bordsteingrenze



Tarifübersicht Privatkunden

Privatkunden Magenta Zuhause FTTH Tarife*



Telefonie	FN-Flat		AllNet Flat		
Internet	Surf Flat				
Download in Mbit/s	50	100	250	500	1000
Upload in Mbit/s	10	50	50	100	200
Magenta TV	optional	optional	optional	optional	optional
Technologie	Fiber				





Unterstützungs-
leistungen
Kommune

Unterstützungsleistungen der Kommune



Die kommunale Unterstützung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Wir bauen auf Sie.

- Vertrieb -

- ▶ Ankündigung Glasfaserausbau an die Bürger
- ▶ Unterstützung bei der Kommunikation z.B. Informationen im Mitteilungsblatt, Termin-Ankündigungen Truck
- ▶ Kommunikation der digitale Bürgerinformationsveranstaltung auf der Homepage der Kommune inkl. Ablage der Unterlage auf Website der Kommune
- ▶ Unterstützung zur Vermeidung von Anwohner Eskalationen
- ▶ Weitere vertriebliche Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommune

Unterstützungsleistungen der Kommune



Die kommunale Unterstützung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Wir bauen auf Sie.

- Technik -

- ▶ Erteilung der Zustimmungen im Sinne des § 127 Abs. 1 TKG für die von der Telekom beantragten Baumaßnahmen
- ▶ Zustimmung für den Einsatz alternativer Verlegeverfahren
- ▶ Priorisierung der Bearbeitung VAO Tiefbaufirmen
- ▶ Priorisierung der Bearbeitung Standort- und Wegesicherung Telekom
- ▶ Unterstützung bei der Lagerplatzsuche, ggf. Bereitstellung von Flächen seitens der Kommune
- ▶ Teilnahme Tiefbauamt / Hauptansprechpartner, sowie weitere Ämter z.B. Amt für öffentliche Ordnung der Kommune an der Baubesprechung



Nächste
Schritte

Wir sind gekommen, um zu bleiben!



Ihre Ansprechpartner

Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH

Alexander Ostertag
Regio Manager Infrastrukturvertrieb

☎ +49 171 2284714

✉ Alexander.Ostertag@telekom.de



 ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Daniel Schmidt
Breitbandkoordinator / Projektleiter FTTH

☎ +49 791 44 1000

✉ Daniel.Schmidt02@telekom.de



 ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Glasfaserausbau in

BERGLEN

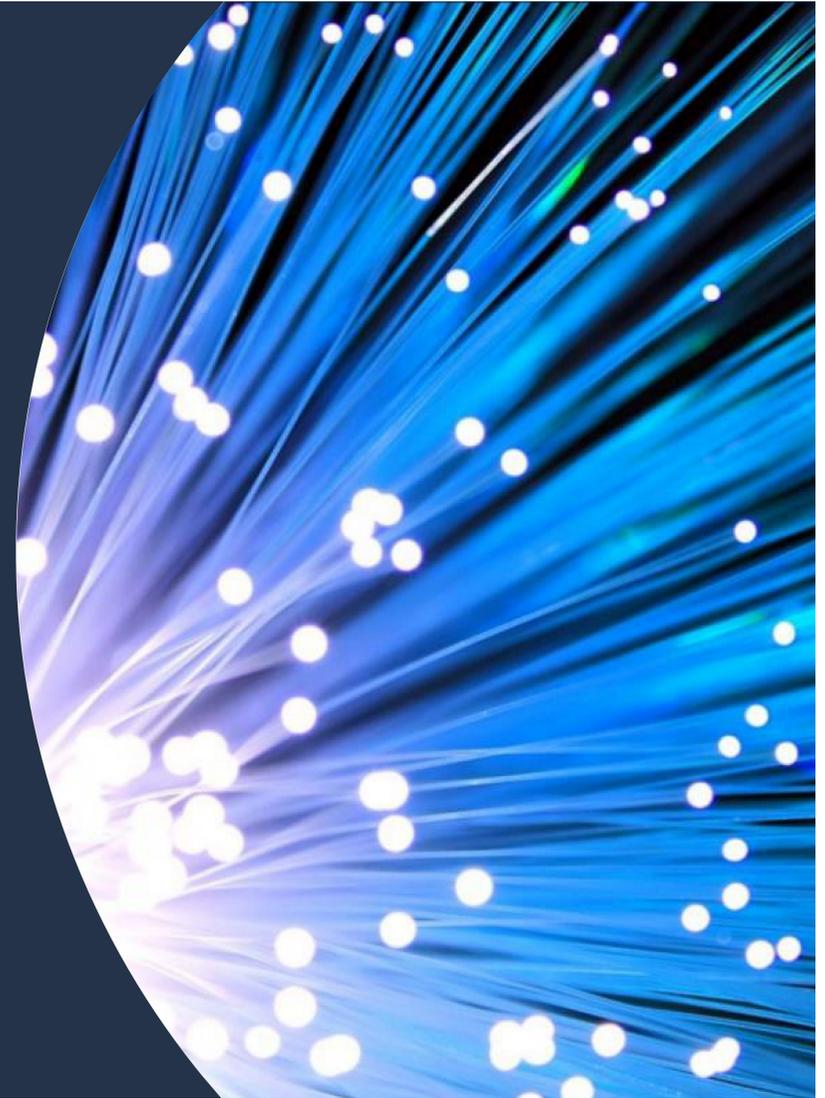
Phillip Bellé

Datum: 19.07.2022





WIR UND UNSER ZIEL





LOKALER PARTNER MIT GLOBALER HISTORIE

Liberty Networks Germany

Unsere Mission: Glasfasernetze bauen und betreiben

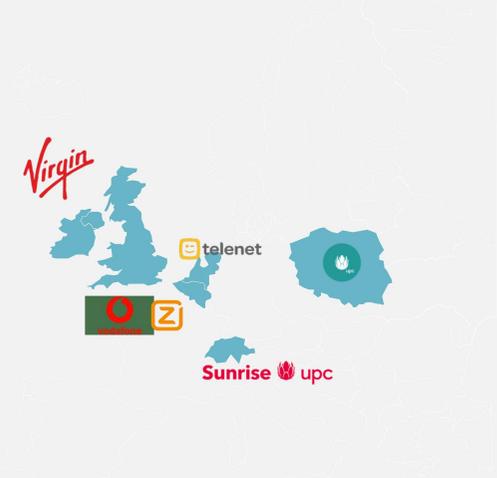
- Gegründet 2021 als Joint Venture von Liberty Global und InfraVia mit Standort in Köln
- Liberty Global - führender Anbieter von Video-, Breitband - und Mobilfunkdiensten
- InfraVia Capital Partners: Private-Equity-Gesellschaft spezialisiert auf Investitionen in Infrastruktur und Technologie



Liberty Global

Unsere überzeugenden Referenzen in Deutschland & Europa

6 führende europäische Telekommunikationsunternehmen



30 Jahre
Operative Erfahrung in allen LG Konzern- und Vorgängergesellschaften

10 Mio
Aktuelle Festnetzkunden im LG Konzern

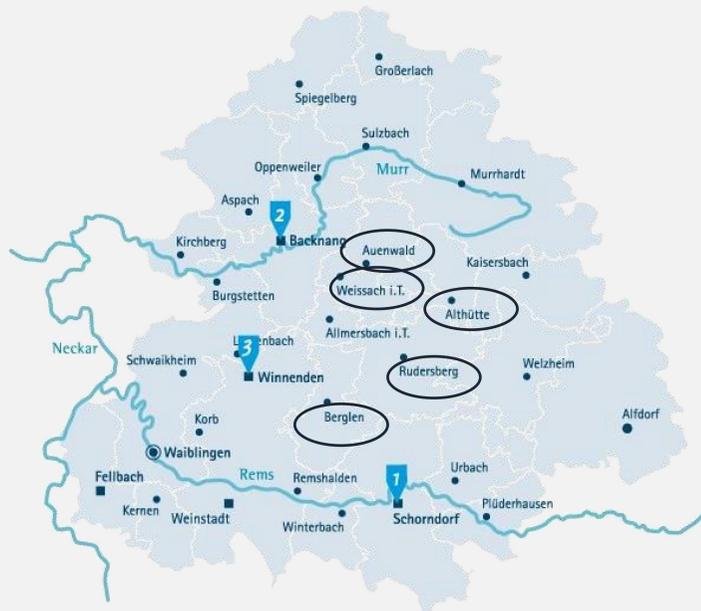
20 Mio
Erreichte Gigabit Haushalte im LG Konzern

2.5 Mio
Neue FTTB-Haushalte seit 2015 – Virgin Media Projekt Lightning

10 Jahre
Eigentum und Betrieb von Unitymedia in NRW, Hessen, BW

CLUSTER REMS-MURR

Mögliches Glasfaser-Ausbau- und Kampagnengebiet im LK Rems-Murr



DATENANALYSE LANDKREIS REMS-MURR

- Einwohner: ~ 427.000
- Haushalte: ~ 191.000
- 31 Gemeinden und Städte

POTENZIELLES AUSBAUCLUSTER

- 5 Gemeinden: Althütte, Auenwald, Berglen, Rudersberg und Weissach im Tal
- Haushalte: ~ 17.000

Technologie	DSL	COAX	FTTB/H
%	47	40	1
Anbieter	Deutsche Telekom	Vodafone	Deutsche Telekom; Netcom-BW



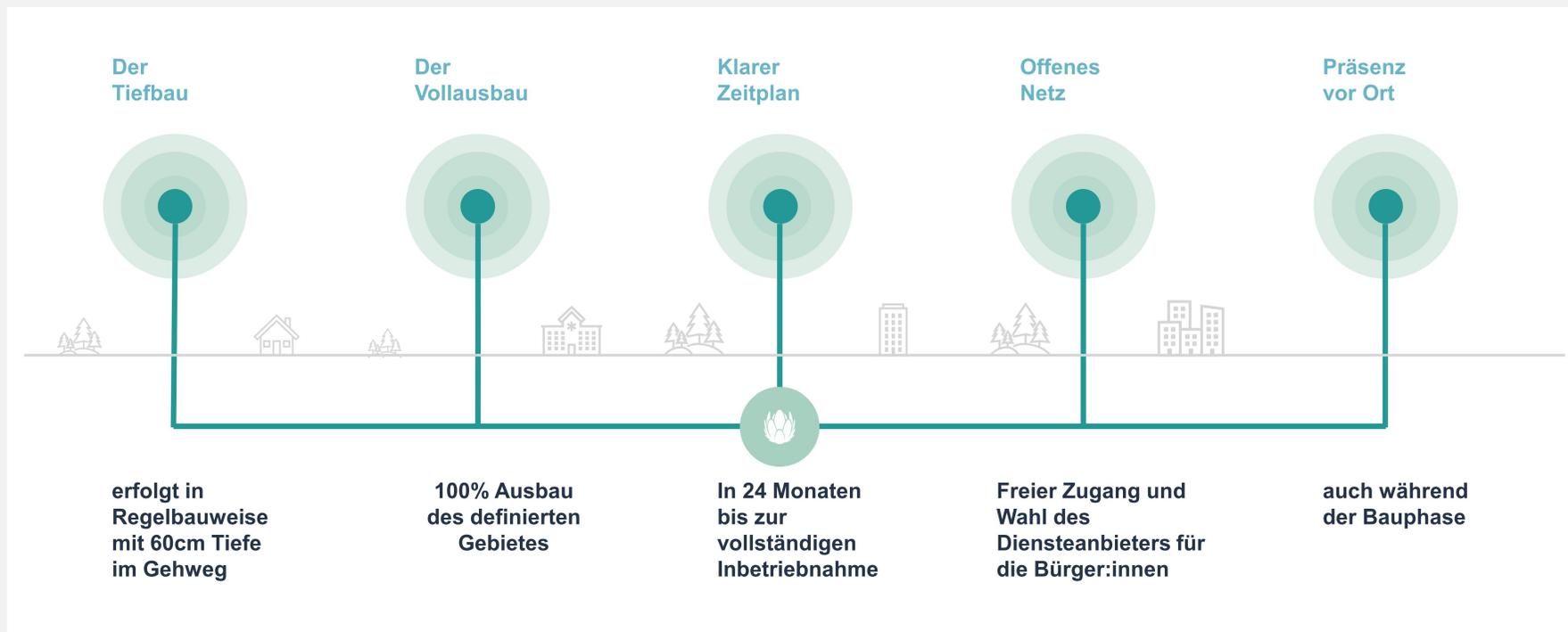
UNSER ANGEBOT



UNSER ANGEBOT FÜR IHRE GEMEINDE

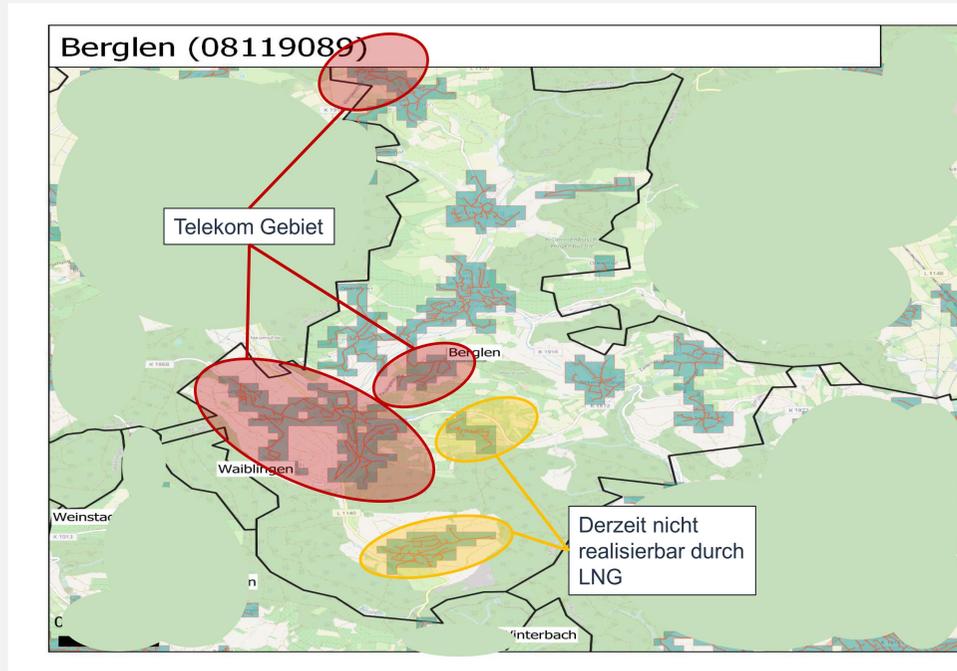


Klarer Service, Vollausbau und enge Abstimmung mit Ihnen



UNSER ANGEBOT IM DETAIL - BERGLEN

Das Ausbaugesamt Berglen



DATENANALYSE GEMEINDE

- Einwohner: ~ 6.483
- Haushalte: ~ 3.000
- Anschlusspunkte: ~ 2.100
- Tiefbau: ~ 68.500 km*

UNSER ANGEBOT

- Flächendeckender Ausbau ohne die Ortsteile Stöckenhof, Ödernhardt, Lehnenberg, Spechtshof, Reichenbach, Erlenhof, Steinach (DTAG) und Kottweil und Hößlinswart (wirtschaftlich nicht realisierbar)
- Keine Vorvermarktungs-Mindestquote
- Open-Access-Netz
- Reguläre Tiefbauweise 60cm im Gehwegsbereich

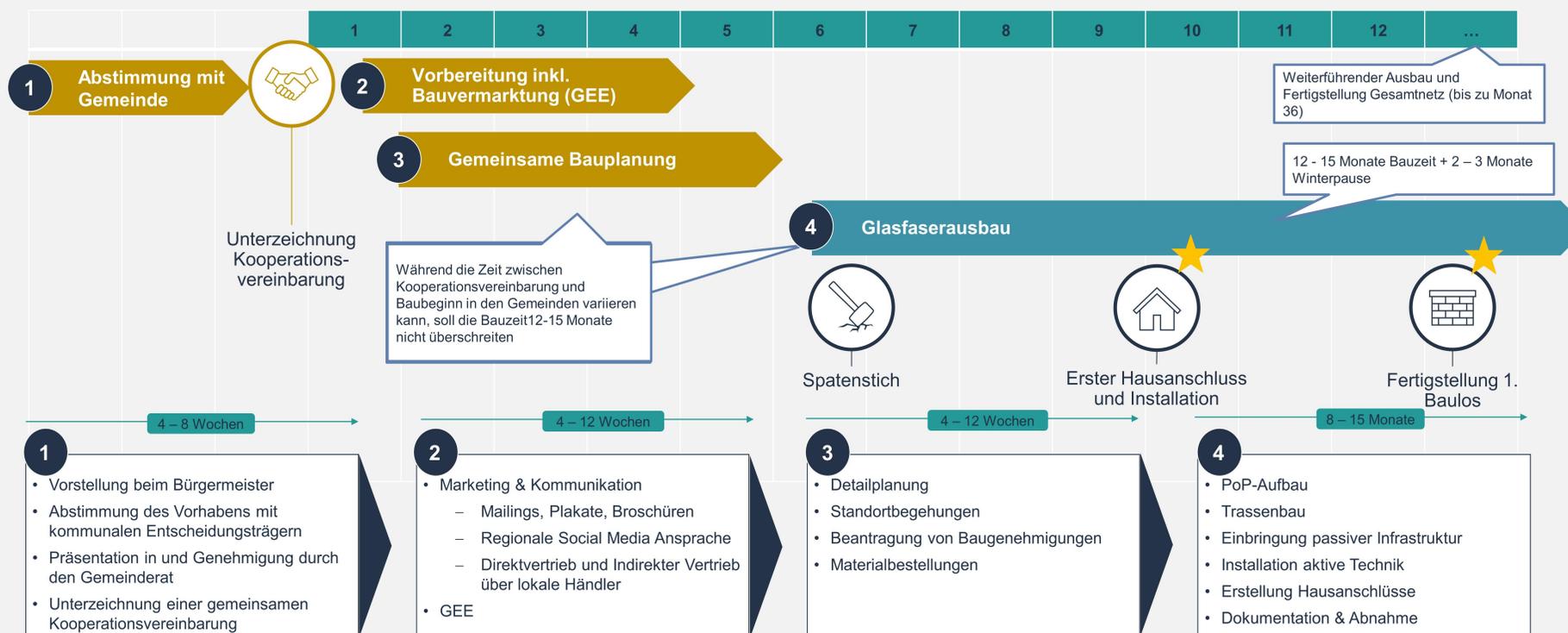
DATENANALYSE BREITBAND-INFRASTRUKTUR

Technologie	DSL	COAX	FTTB/H
%	~ 45	~ 12	2
Anbieter	Deutsche Telekom	Vodafone	Deutsche Telekom

SO BAUEN WIR DAS GLASFASER-NETZ FÜR SIE

Ein kooperativer Prozess für schnelle und positive Ergebnisse

Monatsweise Projektplanung auf Gemeindeebene





ATTRAKTIVE PRODUKTE



LEISTUNGSFÄHIGES PORTFOLIO ZU SEHR ATTRAKTIVEN PREISEN

Die Detailübersicht unseres Angebots



STARTEN **300**

- Internet Flatrate**
300 Mbit/s download
150 Mbit/s upload
- Festnetz Flatrate**
2 Telefonleitungen,
mit bis zu 3 Rufnummern
Flatrate ins deutsche Festnetz
- Wechselgarantie**
in einem anderen Tarif ⁽¹⁾
- 24,99 € / Monat** ⁽²⁾
Ab dem 7. Monat **44,99 €**
- Mobilfunk Flatrate** ⁽³⁾ zzgl.
Vom Festnetzanschluss in alle
deutschen Mobilfunknetze **14,99 €/**
Monat
- Upload Boost** ⁽³⁾ zzgl.
300 Mbit/s download **4,99 €/**
300 Mbit/s upload Monat
- waipu TV** ⁽⁴⁾ zzgl.
170 Sender, davon >145 in HD
und 48 Pay TV, 4 Streams **12,99 €/**
parallel, 300 Std. Online-Speicher Monat

RENNEN **400**

- Internet Flatrate**
400 Mbit/s download
200 Mbit/s upload
- Festnetz Flatrate**
2 Telefonleitungen,
mit bis zu 3 Rufnummern
Flatrate ins deutsche Festnetz
- Wechselgarantie**
in einem anderen Tarif ⁽¹⁾
- 24,99 € / Monat** ⁽²⁾
Ab dem 7. Monat **49,99 €**
- Mobilfunk Flatrate** ⁽³⁾ zzgl.
Vom Festnetzanschluss in alle
deutschen Mobilfunknetze **14,99 €/**
Monat
- Upload Boost** ⁽³⁾ zzgl.
400 Mbit/s download **4,99 €/**
400 Mbit/s upload Monat
- waipu TV** ⁽⁴⁾ zzgl.
170 Sender, davon >145 in HD
und 48 Pay TV, 4 Streams **12,99 €/**
parallel, 300 Std. Online-Speicher Monat

SPRINTEN **600**

- Internet Flatrate**
600 Mbit/s download
300 Mbit/s upload
- Festnetz Flatrate**
2 Telefonleitungen,
mit bis zu 3 Rufnummern
Flatrate ins deutsche Festnetz
- Wechselgarantie**
in einem anderen Tarif ⁽¹⁾
- Mobilfunk Flatrate**
Vom Festnetzanschluss in alle
deutschen Mobilfunknetze
- 24,99 € / Monat** ⁽²⁾
Ab dem 7. Monat **79,99 €**
- Upload Boost** ⁽³⁾ zzgl.
600 Mbit/s download **9,99 €/**
600 Mbit/s upload Monat
- waipu TV** ⁽⁴⁾ zzgl.
170 Sender, davon >145 in HD
und 48 Pay TV, 4 Streams **12,99 €/**
parallel, 300 Std. Online-Speicher Monat

FLIEGEN **1.000**

- Internet Flatrate**
1.000 Mbit/s download
500 Mbit/s upload
- Festnetz Flatrate**
2 Telefonleitungen,
mit bis zu 3 Rufnummern
Flatrate ins deutsche Festnetz
- Wechselgarantie**
in einem anderen Tarif ⁽¹⁾
- Mobilfunk Flatrate**
Vom Festnetzanschluss in alle
deutschen Mobilfunknetze
- 24,99 € / Monat** ⁽²⁾
Ab dem 7. Monat **89,99 €**
- Upload Boost** ⁽³⁾ zzgl.
1.000 Mbit/s download **9,99 €/**
1.000 Mbit/s upload Monat
- waipu TV** ⁽⁴⁾ zzgl.
170 Sender, davon >145 in HD
und 48 Pay TV, 4 Streams **12,99 €/**
parallel, 300 Std. Online-Speicher Monat

Erweiterte Angebotselemente

- Markenrouter (z.B. Fritz!Box) günstig hinzubuchbar (Kauf 169€/199 €; Miete 2,99€/4,99 €/Monat möglich)
- Weitere Zubuchoptionen: zusätzliche Rufnummern (1,99 €, max 10 insgesamt), Feste IP (9,99 €)
- Offenes Netz: Hausanschluss auch ohne Produktvertrag (799 €)
- Nur Grundstücksanschluss 199 € (während Aktionsphase)

Hausanschluss 0 €
in Kombination mit
Dienste-Vertrag (24 Monate)
im Rahmen Aktionsphase

- (1) Wechsel zum Ende der Kennenlernphase möglich
- (2) 24 Monate Vertragslaufzeit, danach monatlich kündbar
- (3) 6 Monate Mindestvertragslaufzeit, danach monatlich kündbar
- (4) 1. Monat kostenlos, danach monatlich kündbar

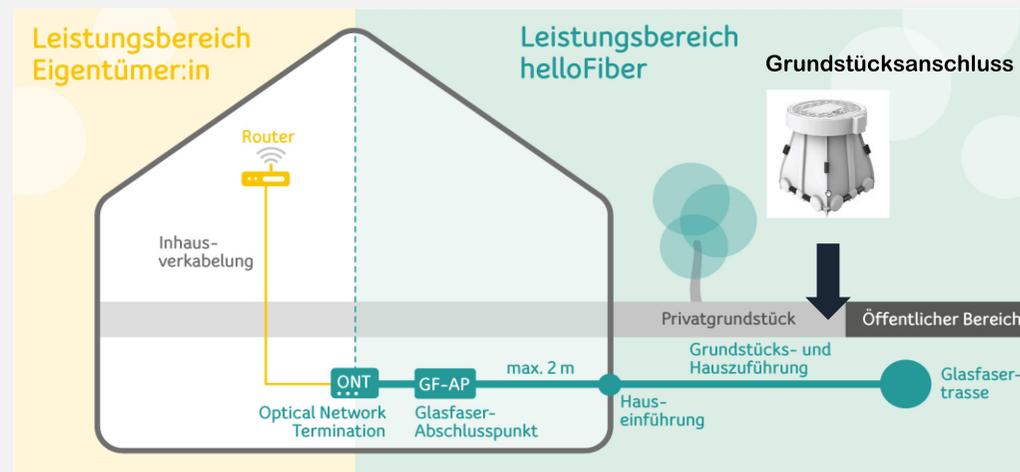
DER HAUSANSCHLUSS - WÄHREND DER AKTIONSPHASE



Ziel: maximale Anzahl Haushalte mit Glasfaser versorgen

Anschlussvarianten für Haus / Grundstück

- 1** Hausanschluss bei gleichzeitiger Buchung eines Dienstvertrages (24 Monate) **0 €**
- 2** Reiner Hausanschluss ohne Buchung Dienstvertrages **799 €**
- 3** Nur Grundstücksanschluss (Installation auf privatem Grund; ideal für späteren Hausanschluss bei Neubauten oder Sanierungen) **199 €**



Hausanschlusskosten bis zu 10 Meter Zuleitung auf Privatgrundstück inklusive; >10m zzgl. 70€/m. Es gelten besondere Angebote in den Aktionszeiträumen. Regulärer Hausanschlusspreis (ohne Grundstücksanschluss) ab 1499 €.



UNSERE VERMARKTUNG



WIE BERATEN WIR IHRE BÜRGER



Fokus auf nachhaltiger integrierter Beratung und Präsenz vor Ort

Unser Ansatz in Marketing & Vertrieb

	Unterstützung Gemeinde	Lokale Kooperationen und Multiplikatoren
	Presse	Fortschritt, Endspurt, Baustart, 1. Anschluss
	Veranstaltungen	Info-Stammtisch, Schützenfest,...
	Marketing & Kommunikation	Mailings, Plakate, Broschüren
	Digital	Regionale Social Media Ansprache
	Vertrieb	Direktvertrieb und Indirekter Vertrieb über lokale Händler

Unser Ansatz im Kundenservice



- E-Mails beantwortet in 48 Stunden Premium Kundenservice: Ausgerichtet auf höher Erreichbarkeit und höher Kundenzufriedenheit
- Servicezeiten:
 - Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr
 - Samstag von 09:00 bis 15:00 Uhr
- Rückruf Service innerhalb 2 Stunden



- Beratungsbüro vor Ort
- Persönliche Beratung mit und ohne Termin
- Ausgeprägte Beratungszeiten während der Vermarktung, aber auch Präsenz während des Ausbaus.

Unser ganzheitlicher Beratungsansatz

- Übliche **Vermarktungsdauer 10-12 Wochen**
- Wir setzen auf **exzellente Beratungsqualität**; so wählen wir unser Projektteam und unsere Partner aus.
- Persönliche Präsenz, auch nach der Erstvermarktung, Vertrauensaufbau und **Multiplikationseffekte** helfen erfolgreich zu sein.
- Wir integrieren uns in Ihre Gemeinde, nehmen am öffentlichen Leben teil und sprechen Ihre Sprache (Kundenberater aus der Region).

VERMARKTUNG UNTER DER MARKE: HELLOFIBER

Eine Marke der Liberty Networks Germany



The screenshot shows the homepage of the helloFiber website. At the top left is the helloFiber logo. To its right is a navigation menu with links for 'Ausbauggebiete', 'Produkte', 'Warum Glasfaser', 'So funktioniert's', and 'Kontakt'. A yellow service hotline button with the number '0221 9888 9900' is also present. The main banner features a smiling man with glasses holding a baby, with the headline 'Glasfaser für deine Gemeinde' and the subtext 'Erlebe jetzt das lichtschnelle Internet, das alles mitmacht!'. A 'JETZT BESTELLEN' button is located below the text. On the right side of the banner, a teal circle contains the text 'Gigabit ab €24,99¹'. Below the banner, the text 'helloFiber sagt Hallo' is displayed, followed by the URL 'https://www.hellofiber.de'.

ÜBERBLICK: ONLINE KOMMUNIKATION



Lokale Landingpages, Social Ads & Banner

helloFiber

Produkte Warum Glasfaser So funktioniert's Kontakt

Jetzt bestellen in **Feldafing und Tutzing** Infoabend am 23.03.2022 im Golfhotel Kaiserin Elisabeth. Beratung: 0221 9888 9900

Bis 30.04. bestellen

Glasfaser kommt nach Feldafing und Tutzing

Nun liegt es an dir und deinen Mitbürger:innen, sich für das schnelle, zukunftsichere und umweltfreundliche Glasfasernetz zu entscheiden.

Wenn 35 % der Haushalte bis zum **30.04.** mitmachen, steht dem Ausbau nichts mehr im Weg.

helloFiber sagt Hallo

helloFiber bringt Glasfaser nach **Feldafing und Tutzing**

Mit helloFiber Glasfaser kannst Du mit bis zu 1.000 Mbit/s schnell surfen, zuverlässig im Homeoffice arbeiten, große Dateien im Handumdrehen up- und downloaden und bestes Streaming in Full-HD und 4K erleben - egal wie viele Nutzer gleichzeitig online sind.

- Surfen
- Homeoffice
- Smart Home
- TV/Streaming
- 1.000 Mbit/s download
- 500 Mbit/s upload
- IoT
- Cloud/IoT
- Telefonie
- Gaming

Finde dein Wunschprodukt!

Wähle das Produkt, das zu dir passt.
Bei Bestellung eines Internet- und Telefonprodukts ist der Glasfaseranschluss kostenlos.

Fliegen 1000 Mbit/s	Sprinten 600 Mbit/s	Rennen 400 Mbit/s	Starten 300 Mbit/s
24,99 ⁰	24,99 ⁰	24,99 ⁰	24,99 ⁰
<ul style="list-style-type: none"> Internet Flatrate: 1000 Mbit/s download, 500 Mbit/s upload Festnetz Flatrate: 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Rufnummern, Flatrate ins deutsche Festnetz 	<ul style="list-style-type: none"> Internet Flatrate: 600 Mbit/s download, 300 Mbit/s upload Festnetz Flatrate: 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Rufnummern, Flatrate ins deutsche Festnetz 	<ul style="list-style-type: none"> Internet Flatrate: 400 Mbit/s download, 200 Mbit/s upload Festnetz Flatrate: 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Rufnummern, Flatrate ins deutsche Festnetz 	<ul style="list-style-type: none"> Internet Flatrate: 300 Mbit/s download, 150 Mbit/s upload Festnetz Flatrate: 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Rufnummern, Flatrate ins deutsche Festnetz
Zusatzoptionen	Zusatzoptionen	Zusatzoptionen	Zusatzoptionen
JETZT BESTELLEN	JETZT BESTELLEN	JETZT BESTELLEN	JETZT BESTELLEN
Produktinformationsblatt	Produktinformationsblatt	Produktinformationsblatt	Produktinformationsblatt

Lokale LP

11:43

MITTWOCH, 9. FEBRUAR 2022 VON 19:00 BIS 20:00

helloFiber Glasfaser: Feldafing & Tutzing – Info...

Dorfstadl Buttlerhof Traubing • Tr...

Ich bin hier

Deine Antwort ist für die Gastgeber und **Freunde sichtbar**

1 Std.

Veranstaltung von HelloFiber

Dorfstadl Buttlerhof Traubing
Buttlerweg 6, 82327 Traubing

FB Anzeige

Anzeige

Infoabend zum Glasfaser-Ausbau in Feldafing & Tutzing

Donnerstag, 23.03.2022 - 18:30 - 20:00 Uhr

Golfhotel Kaiserin Elisabeth
Tutzingener Straße 2, 82340 Feldafing

Jetzt mehr erfahren

Banner

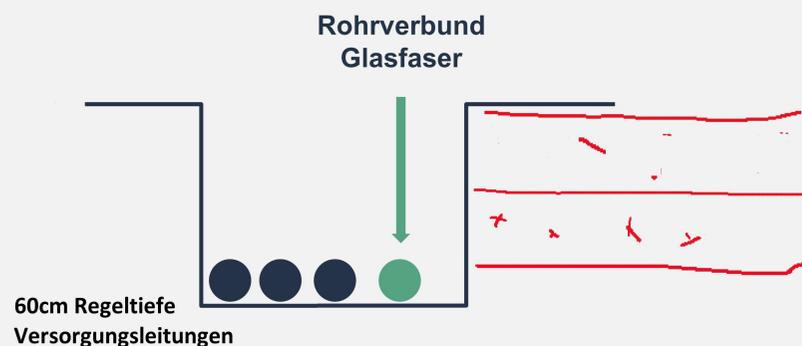


UNSER AUSBAU



UNSER AUSBAU – IM STANDARDVERFAHREN

Traditionelle Bauverfahren auf Regeltiefe von 60 cm



Ihre Vorteile:

- Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau, **ohne Belastung des kommunalen Haushalts**
- Einsatz **traditioneller Bauverfahren** (ohne Trenching), standardmäßig auf **Regeltiefe von 60cm**
- Sicherer Aushub, da auf dem Niveau andere Versorgungsleitungen erwartet werden
- Zukunftssichere Glasfaser-Netzes aufgrund modernster **XGS-PON** Technologie



UNSER AUSBAUKONZEPT

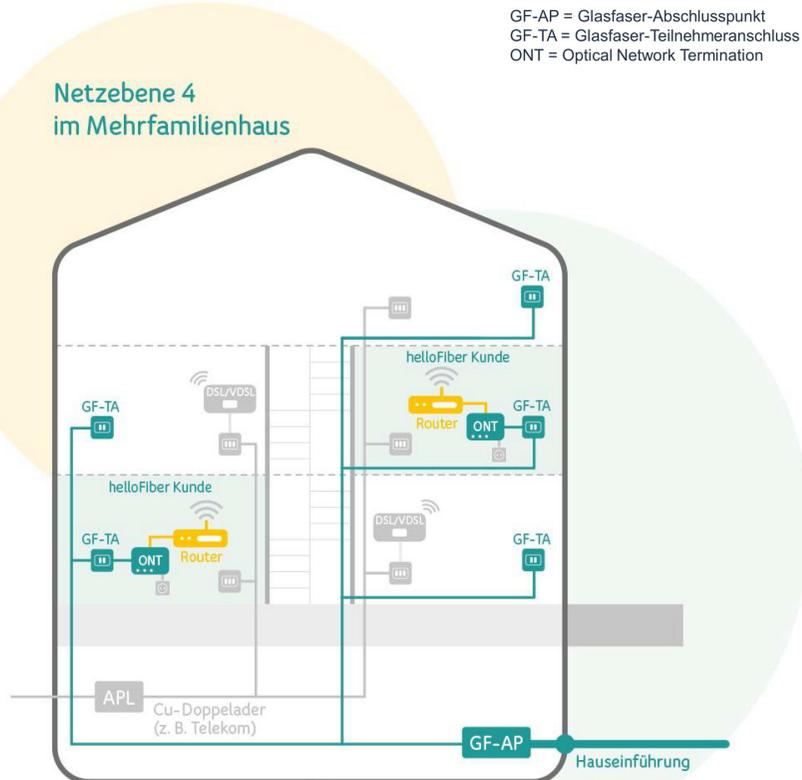
Vollausbau nach Bau-Losen, sukzessive Inbetriebnahme



UNSER ANGEBOT FÜR MFH - AB 3 WE



Netzebene 4 im Mehrfamilienhaus



Ihre Vorteile unseres Angebots

- **Glasfaserbasiertes Hausverteilnetz** als parallele Infrastruktur
- **Glasfaser-Ausbau bis in die Wohnung**
- **Vollausbau** in alle Wohneinheiten
- **Keine Stromversorgung für GF-AP erforderlich** (passive Technik, sicher untergebracht in abgeschlossenen Gehäuse), Netzabschluss ist am ONT (mit Strombedarf) in der Wohnung



IHRE VORTEILE

1. **Eigenwirtschaftlicher Vollausbau, ohne Belastung des kommunalen Haushalts**
2. **Sichere Verlege-Tiefe auf 60cm in Standardbauweise**
3. **Glasfaser-Ausbau binnen 48-60 Monaten**
4. **Ausbau ohne Vorvermarktungsquote**
5. **Open Access**

**UNSERE GLASFASER BRINGT
IHRE KOMMUNEN AUF DIE
ÜBERHOLSPUR.
SCHNELL. FLÄCHENDECKEND.
KOSTENNEUTRAL.**

Lassen Sie uns über
Details sprechen.



KONTAKT

Phillip Bellé

Senior Projektmanager

Phillip.Belle.extern@libertynetworks.de

Telefon: 0160 93923210

Liberty Networks Germany GmbH

Colonus Carré Regus

Subbelrather Str. 15a

50823 Köln

www.libertynetworks.de

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 50/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Hauptamtsleiterin Ehmman erläutert den Sachverhalt.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass mittelfristig Überlegungen hinsichtlich des Kostendeckungsgrads bei den Kindertageseinrichtungen notwendig sind.

Gemeinderätin Rommel verweist auf die Aussprache innerhalb der Fraktion bezüglich der prozentualen Erhöhung. Die pauschale Anhebung der Sätze führt dazu, dass diejenigen, die bislang schon viel zahlen, künftig noch deutlich mehr aufwenden müssen, während die Steigerung bei denen, die bislang wenig zahlen, wenig ausmache. Die Schere gehe immer weiter auseinander. Sie kann sich daher den Ausführungen von Bürgermeister Niederberger anschließen und bittet darum, den Kostendeckungsgrad und die Sozialstaffelung im nächsten Jahr zu thematisieren.

Gemeinderätin Dr. Reichart führt für die SPD-Fraktion aus, dass die Sozialstaffelung grundsätzlich sehr begrüßt wird. Auch sieht sie das Dilemma mit hoher Inflation und hohen Belastungen sowie die Problematik der Kostensteigerungen und der hohen Personalausgaben. Dennoch wird sie einer Erhöhung der Kindergartengebühren nicht zustimmen, da sie der Auffassung ist, dass die Kinderbetreuung ein für alle gleich zugängliches und kostenloses Bildungsangebot sein sollte und es hier einer landesweiten Lösung bedarf. Sie richtet einen Appell an die Landesregierung, sich diesem Thema zu widmen.

Gemeinderätin Höflich bittet darum, sich im nächsten Jahr nicht erst kurz vor der Sommerpause mit der Erhöhung der Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr zu befassen, sondern bereits frühzeitig im Frühjahr.

Hauptamtsleiterin Ehmman weist darauf hin, dass die Trägerverbände erst jetzt mit der gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge auf die Gemeinde zugekommen sind, daher die Behandlung in heutiger Sitzung. Sofern das Thema jedoch grundsätzlich besprochen werden soll, kann dies durchaus zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Gemeinderätin Aigner schlägt dieses Thema zur Beratung in der nächsten Klausurtagung vor.

Mit 13 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen fasst der Gemeinderat den Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen (siehe Anlage).

Verteiler: 1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/050/2022	Az.: 460.15
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. In Berglen betrug der zuletzt ermittelte Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuung ohne Berücksichtigung der Landeszuschüsse 14,9 %. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Der Gemeinderat hat am 18.07.2017 beschlossen, die Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen an die aktuellen Landesrichtsätze anzupassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anpassungen entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände vorzunehmen und die notwendige Änderungssatzung zu beschließen.

In der bisherigen Fassung waren auch Gebühren für Halbtags- und Feriengruppe beinhaltet. Beide Regelungen wurden gestrichen, da für diese Betreuungsformen kein Bedarf mehr bestand und sie mittlerweile nicht mehr angeboten werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen (siehe Anlage).

Verteiler:

1 x Hauptamt

Gemeinde Berglen
- Rems-Murr-Kreis –

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	-----------------------------------

1.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.22	139,00 €	108,00 €	72,00 €	24,00 €
---	----------	----------	---------	---------

1.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.22	125,00 €	97,00 €	65,00 €	22,00 €
--	----------	---------	---------	---------

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	----------------------------------

2.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.22	162,00 €	126,00 €	84,00 €	28,00 €
---	----------	----------	---------	---------

2.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.22	146,00 €	113,00 €	76,00 €	26,00 €
--	----------	----------	---------	---------

Gebühr Berglen aktuell 2021/2022	Gebühr Berglen 2022/2023 = Landesrichtsatz 2022/2023 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2022
--	--	-------------------------------

Ü 3

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Regelkindergarten

1 Kind	133 €	139 €	6 €
2 Kinder	103 €	108 €	5 €
3 Kinder	69 €	72 €	3 €
4 Kinder	23 €	24 €	1 €

VÖ 6 (30 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 abzg. 10%

1 Kind	120 €	125 €	5 €
2 Kinder	93 €	97 €	4 €
3 Kinder	62 €	65 €	3 €
4 Kinder	21 €	22 €	1 €

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	155 €	162 €	7 €
2 Kinder	120 €	126 €	6 €
3 Kinder	81 €	84 €	3 €
4 Kinder	27 €	28 €	1 €

VÖ 7 (35 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 mit Schulferien auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	140 €	146 €	6 €
2 Kinder	108 €	113 €	5 €
3 Kinder	72 €	76 €	4 €
4 Kinder	24 €	26 €	2 €

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

GT 10 rückgerechnet auf 8 Stunden

1 Kind	213 €	222 €	9 €
2 Kinder	165 €	173 €	8 €
3 Kinder	110 €	115 €	5 €
4 Kinder	36 €	36 €	0 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

*VÖ 6 *2*

1 Kind	266 €	278 €	12 €
2 Kinder	206 €	216 €	10 €
3 Kinder	138 €	144 €	6 €
4 Kinder	46 €	48 €	2 €

Gebühr Berglen aktuell 2021/2022	Gebühr Berglen 2022/2023 = Landesrichtsatz 2022/2023 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2022
---	--	--

U 3 - Kinderkrippe**VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien***entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Kinderkrippen VÖ 6*

1 Kind	395 €	410 €	15 €
2 Kinder	293 €	304 €	11 €
3 Kinder	199 €	206 €	7 €
4 Kinder	78 €	82 €	4 €

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung*VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet*

1 Kind	461 €	478 €	17 €
2 Kinder	342 €	355 €	13 €
3 Kinder	232 €	240 €	8 €
4 Kinder	91 €	96 €	5 €

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung*keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 8 Stunden*

1 Kind	527 €	547 €	20 €
2 Kinder	391 €	405 €	14 €
3 Kinder	265 €	275 €	10 €
4 Kinder	104 €	109 €	5 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung*keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 10 Stunden*

1 Kind	658 €	683 €	25 €
2 Kinder	488 €	507 €	19 €
3 Kinder	331 €	343 €	12 €
4 Kinder	130 €	137 €	7 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Beratender Ausschuss für Vereinsfragen

Auf die Sitzungsvorlage 51/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich um einen rein beratenden Ausschuss handelt, der Grundlagen insbesondere für die Vereinsförderung erarbeiten soll. Die erste Sitzung ist zeitnah im September 2022 geplant.

Im Wege der Einigung ist der beratende Ausschuss zu besetzen.

Von den Fraktionen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

BWV-Fraktion	Gemeinderätin Ute Aigner Gemeinderat Rolf Hammer
FBB-Fraktion	Gemeinderat Oliver Klenk
SPD-Fraktion	Gemeinderätin Dr. Susanne Reichart
Verwaltung	Bürgermeister Holger Niederberger Ordnungsamtsleiterin Gudrun Boschatzke

Im Wege der Einigung stimmt der Gemeinderat der Besetzung des Ausschusses zu.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/051/2022	Az.: 300.0
Datum der Sitzung 19.07.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beratender Ausschuss für Vereinsfragen

Im Zusammenhang mit der Beratung über verschiedene Zuschussanträgen von Vereinen wurde angeregt, einen beratenden Ausschuss für Vereinsfragen zu bilden. Der Ausschuss soll u.a. die Richtlinien der Vereinsförderung überarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, den Ausschuss im Wege der Einigung zu besetzen. Analog der bereits bestehenden Beiräten schlagen wir vor, die Besetzung wie folgt vorzusehen:

BWV-Fraktion: 2 Vertreter

FBB-Fraktion: 1 Vertreter

SPD-Fraktion: 1 Vertreter

Es sollen keine Stellvertreter benannt werden. Den Fraktionen wird frei gestellt, bei Bedarf einen Stellvertreter zu entsenden.

Die Fraktionen werden gebeten bis zur Beratung einen bzw. zwei Vertreter zu benennen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Besetzung des Ausschusses, wie von der Verwaltung angeregt, im Wege der Einigung.

Verteiler:

Hauptamt 1 x
Ordnungsamt 1 x

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 19.07.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spende eingegangen:

Birgit Weißfelder	Sachspende Ausstattung Ukraine Geb. Beethovenstr. 11	1.340,00 €
-------------------	---	------------

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

